Geschicht- und Rechts-begründete Prüfung

desjenigen

PROMEMORIA

so jüngsthin

von der Hochansehnlichen

Chur-Braunschweigischen Comitial-Gesandschaft

die zwischen

Sr. Königl. Majest. von Großbritannien

und Churfürstl. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg

und

dem Hochwürdigen Dom-Capitul

zu Osnabrück

entstandene Streitigkeiten betreffend

in Comitiis

und sonsten

ausgetheilt worden.

1765.

Wer das in vorausgesetztem Rubro bemerkte Promemoria mit einer nur etwas aufmerksamen Einsicht zu prüfen sich die Mühe gibt, wird leichtlich ersehen, daß mit zierlichen Worten, feinen Wendungen, sinnreichen Einlenkungen, und künstlich übertriebenen Auslegungen dasjenige bewürket werden wollen, was mit standhaften Gründen nicht ausgeführt werden zu können, jenseits von selbst erkennet worden seyn muß.

Gleich im Eingang weiß man dasjenige, was das Dom-Capitul zu Osnabruck, zu Rettung seiner ihme durch solenne und offentliche Reichs-Verträge und Satzungen zugesicherten Gerechtsamen mit allem Glimpf, und in denen Rechts-behörigen Schranken nothgedrungen thun müssen, als eine große Unthat auszulegen, weilen dadurch in der Folge die gegenseitige bisherige Unternehmungen, als Reichs-Gesätz-widrige Absichten, und Eingriffe in die immerwährende Osnabruckische Stifts-Capitulation angesehen werden können; denen gleichwohl durch eine für billig angegebene, aus denen Königl. Großbritannischen Grundsätzen, und denen hiernach eingerichteten Handlungen sich leitende Vermuthung aller widriger Verdacht schon hinlänglich benommen werde, dergestalten, daß zur Rechtfertigung dessen, was währender Sedis-Vacanz, sowohl vor- als nach geschlossenem letzten Frieden, von des Königs Majestät über das Dom-Capitul, und das Hochstift Osnabruck verhänget worden, dem Verfasser des Promemoria schon genug zu seyn scheinet, daß es von Sr. Königl. Maj. also verhänget worden seye.

Das währendem Krieg, noch bey Lebzeiten Weil. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, und damahligen Bischofs zu Osnabruck vorgegangene konnte endlich als eine Würkung des Kriegs angesehen werden.

Dahingegen dasjenige, was nach dem Ableben höchstersagten Churfürstens, und also zu jener Zeit, als die Ordnung der Wahl eines Osnabruckischen Bischofs das Durchlauchtigste Haus Braunschweig-Lüneburg betroffen, und das Dom-Capitul nach der dürren Vorschrift der immerwährenden Stifts-Capitulation innerhalb der darinn angesetzten Zeit zur Wahl eines Bischofs aus Höchstersagtem Hauß zu schreiten sich bereitwilligst zu wiederholtenmahlen bezeiget, und erkläret hatte, Königl. Großbritannischer Seits sowohl noch im währenden, als auch nach geendigtem Krieg, unternommen worden, will allerdings von größerer Beträchtlichkeit seyn, als daß sich dasselbe mit dem lediglichen Deck-Mantel der Folge eines Kriegs vor dem ohnpartheyischen Publico umhülen, und so kurzum rechtfertigen lasse.

Um unter so vielen in der Dom-Capitlischen sogenannten *in jure & facto* bestbegründeten Vorlegung weitläuffig angeführten Bedrängnußen nur eine einzige dahier zu berühren; wie kan mit der Folge des Kriegs jene Art je entschuldiget werden, mit welcher man Königl. Großbritannischer Seits nach bereits geschlossenem Frieden, vermög dessen doch die vorige Verfassung des Reichs, mithin auch die allenthalbige Gült- und Verbindlichkeit des Westphälischen Friedenschlußes beybehalten worden, zu Werk gegangen, um das Dom-Capitul zur præscisen Wahl des zweyten, damals kaum vor einigen Monathen gebohrnen Königl. Prinzens anzuhalten, und somit die freye Wahl-Gerechtigkeit, einen Prinzen aus dem Hause Braunschweig nach Willkuhr auszuersehen, gegen die klare Verordnung des Westphälischen Friedens-Instruments zu beschränken?

Bey diesem Artickel scheinet aber mit geflissentlichem Bedacht ganz kurz abgebrochen worden zu seyn, weilen man selbst wohl eingesehen haben mag, daß die zu vorerwähnter Zeit Königl. Großbritannischer Seits vorgekehrte Unternehmungen der immerwährenden Stifts-Capitulation, und der darinn Art. 23. enthaltenen gar zu
N.I. deutlichen, und hier zur geschwinden Einsicht sub Num. I. angefügten Verordnung, und dem Friedens-Instrument selbsten allzunahe getretten seyen, als daß mit denenselben der im Eingang des Promemoria von ungegründeten Dom-Capitularischen Beschuldigungen, von Entfernung aller in ersagte Stifts-Capitulation beschehenen Eingriffen, von denen Königl. Großbritannischen eine billige Vermuthung mit sich führenden Grundsätzen, und darnach abgemessenen Handlungen angebrachter General-Satz sich zusammen reimen lasse.

Ob jedoch durch dieses weißliche Stillschweigen, mit welchem das Königl. Großbritannische in vorbemerkter Zeit gegen den klaren

Inn-

Innhalt der immerwährenden Stifts=Capitulation verhängte Verfahren zu umgehen für räthlich befunden worden, die im vorbemerkten von Seiten des Dom=Capituls bereits zum Vorschein gekommenen Impresso mit ächten und lebendigen Farben vorgelegte Abschilderung in sich selbsten (wie es der Verfasser des Chur=Braunschweigischen Promemoria sich einbildet) zerfalle, kan ohnbedenklich der ganzen ohnpartheyischen Welt zu beurtheilen anheim gegeben werden.

Durch den nach vollzogener Postulation von des Königs Majestät auf des Dom=Capituls Verlangen ausgestellten, und eigenhändig unterzeichneten Revers, wie auch durch jenes offentliche Patent, wodurch höchstersagter König die bishero in Dero Nahmen geführte Administration aufgehoben, und das Dom=Capitul zur Regierung verordnet hat, soll zwar, nach jenseitiger Meynung, allen vorerwähnten dem Dom=Capitul zugegangenen Zudringlichkeiten die Abhelffung gegeben worden seyn.

Allein dessen nicht zu gedenken, wie schwer es gehalten habe, Se. Königl. Majestät zu Ausstellung des in jenseitigem Promemoria sub Lit. A. beygelegten Revers zu bewegen, und daß solcher nicht ertheilet worden seye, ehe und bevor das Dom=Capitul wegen der præscisen Wahl des zweyten Königlichen Prinzen sich erkläret, und dessen Postulation würklich vollzogen hatte, als wovon die in dem vorbemerkten Dom=Capitlischen Impresso hierüber angeführte Beylagen genugsames Zeugnuß geben können, so ware doch derselbe keineswegs vermögend, das vergangene, und was bey der dortmaligen Sedis-Vacanz gegen die offenbare Verordnung der immerwährenden Capitulation, und deren Art. 23. unternommen worden, zu rechtfertigen; sondern das Dom=Capitul sahe sich in die nothdringende Umstände gesetzet, um nur das in Zukunft widrig besorgende abzuwenden, und somit diesen Königlichen Revers, als ein noch übriges Mittel zu künftiger Aufrechthaltung vorerwehnter Verordnung anzunehmen.

So viel aber das jenseits sub Lit. B. angefügte offentliche Patent belanget, ist es so weit davon entfernet, daß durch dasselbe denen Dom=Capitlischen durch die Stifts=Capitulation bewährten Gerechtsamen gesteuert worden, daß vielmehr eben dardurch, weilen darinn Se. Königl. Majestät sich, als Vattern des minderjährigen postulirten Herrn Bischofs Königl. Hoheit, den Besitz, und die Beherrschung des Hochstifts Osnabruck, in währender dessen Minderjährigkeit, beylegen wollen, das Dom=Capitul sich bemüßiget gesehen, zu Aufrechthaltung der unter Kaiserl. und des Reichs Authorität errichteter immerwährender Stifts=Capitulation, und Rettung seiner aus derselben Art. 33. offenbar zustehenden Befugnussen, mit der feyerlichsten Protestation sich dagegen zu bewehren, und die gerechteste Beschwerden an der allerhöchsten Behörde zu führen.

Man ist disseits mit dem jenseitigen Vertheidiger hierinn einig, daß, wann die Regierung dem Dom-Capitul solchergestalt, als es dieselbe forderet, nicht gebühret, Se. Königl. Majestät ihrer Seits erfüllet haben, was Ihnen von Rechts wegen zugemuthet werden konte. Er irret aber sehr, wann Er behaupten will, daß das Dom-Capitul seinen Grund-Satz vorhero ausser Streit setzen sollen; da solcher auf offenkündigen und solennen, durch den Westphälischen Frieden-Schluß selbsten verfügten Verträgen beruhet, und dem jenseitigen Verfasser so viele Kunst und Ausklüglung gekostet, um solchen einen nur in etwas scheinbaren Mißverstand beyzubringen. Noch mehr irret sich aber derselbe, wann er glaubet, das Dom-Capitul seye nicht im Stand, seinen Grund-Satz zu behaupten, oder die von dem Verfasser angeführte Schein-Gründe zu entkräften.

Das Gegentheil wird sich offenbar darlegen, wann hernach disseits dargethan werden wird, daß Se. Königl. Majestät in Groß-britannien, als Vatter und natürlicher Vormund Dero Herrn Sohns Königl. Hoheit weder (a) vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses, weder (b) vermög der Osnabruckischen immerwährenden Stifts-Capitulation, noch auch (c) ipso jure die Bestell- und Anordnung der in währender Minderjährigkeit des jetzigen dasigen Herrn Bischofs, im Hochstift Osnabruck führenden Regierung zu verfügen berechtiget seyen.

Vorhero aber scheinet es allerdings nicht ohndienlich zu seyn, diejenige Nachrichten von der immerwährenden Stifts-Capitulation, welche dem Verfasser vorauszusetzen gefallen hat, nach der von ihme beliebten Ordnung, mit einigen Anmerkungen so, wie hernach auch seine weitere Einlenkungen durchaus, Schritt vor Schritt zu begleiten, um die Unrichtigkeit dessen allenthalbigen Angebens desto klärer zu entdecken, und zu zeigen, daß man Dom-Capitlischer Seits hierinnen das Liecht nirgendswo scheue.

Daß durch den Westphälischen Friedens-Schluß die wechselweise Wahl oder Postulation in dem Hochstift Osnabruck unter Catholischen und A. C. verwandten Bischofen festgesetzt worden, auch diese letzte nirgends anderst woher, als aus dem Durchlauchtigsten Haus Braunschweig-Lüneburg postuliret werden sollen, hat seine gute Richtigkeit. Daß aber die von hochersagtem Hauß für das gemeine Beste gethane Aufopferungen eben nicht so gar ausnehmend groß gewesen seyen, als solche in dem Promemoria angerühmet werden wollen, lasset sich aus des bewährten

Adami Relatione historica de pacificat. Westphal. cap. 24. §. 13. 14. & 15.

genugsam entnehmen, in verbis:

Post Brandeburgicum Brunsuico-Lüneburgenses erant: inter quos Augustus Dux, durante cum Suecis & Brandeburgicis tractatu, admodum secreto, & nemine tale quid suspicante,

cum

cum Capitulis Cathedralibus Magdeburgensi & Halberstadiensi egerat, obtinueratque, ut cognatus suus Ernestus Augustus, Georgii Ducis filius, ab utroque Coadjutor postularetur, idque hoc prætextu, quasi ea ratione impediri posset, quo minus per tractatus Westphalicos ad ecclesiarum istarum regimen ac dominium Princeps Elector Calvinistarum dogmatis addictus admitti deberet, de quo Monasterii tum agi, erat fama: *revera autem, ut major appareret rationis species, ob quam ex aliis Episcopatibus postulare compensationem possent*, quandoquidem scirent, eousque jam cum Suecis & Brandeburgicis processum esse, ut promissio partim, partim spes utriusque Episcopatus obtinendi facta sit. Nec mora: quemadmodum Brunsuicenses, stante adhucdum tractatu cum Brandeburgicis, præveniendo contestati fuerant, quod nulla justi specie privari coadjutorii jure possent, aut siquidem deberent, æquam ipsis tribuere & omnino condignam compensationem necessarium esset, ita, quamprimum acceperant, fuisse desiderio Electoris factum satis, nulla Cæsareanos, Gallos, Suecos, Ordinumque Legatos quiete donarunt, donec & sibi satisfactio æquipollens decreta esset .... Et nemo quidem ex ipsismet etiam Protestantibus ferme erat, qui ejusmodi postulationem ad Coadjutorias plurimis laborare vitiis, atque in fraudem tractatuum pacis adinventam non conjiceret.

Deme seye nun aber wie ihm wolle, so kommen doch bey diesem dem Hauß Braunschweig durch den Westphälischen Friedens-Schluß zugelegten, und von dem Verfasser also genannten Wechsel-Besitz des Hochstifts Osnabruck drey wichtige und ohnverneinliche Sätze aus nurersagtem Friedens-Instrument dahier voraus zu bemerken.

Erstlich, daß für die beschehene Abtrettung der vom hochersagten Hauß auf andere Hochstifter erhaltenen Coadjutorien kein Erb-Recht auf das Hochstift Osnabruck, sondern ein lediglich es jus eligendi aut postulandi passivum auf den Fall, da die Ordnung der Passiv-Wahl an einen A. C. verwandten Bischof kommet, demselben ertheilet werden wollen.

Andertens, daß auch dieses Recht dem hohen Haus Braunschweig nicht simpliciter, sondern

sub certis modis & conditionibus

Art. XIII. §. 1. I. P. O.

juxta conditiones in Capitulatione perpetua cum Capitulo ineundas

Ibid. §. 5.

conditionibus in recepta Capitulatione uniformi initis perpetuo observandis

Ibid. §. 6.

zugestanden worden seye.

Drittens aber, daß ein regierender Hertzog von Braunschweig nicht anderst, als in dem äußersten Fall, wann gar kein Cadet aus diesem Hauß vorhanden, zu einem Bischof zu Osnabruck postuliret werden solle, und dieses aus keiner andern zu erdenkenden Ursach, als damit ein regierender Hertzog mit seiner vom Hauß aus in Handen habenden Übermacht denen Gerechtsamen und Freyheiten des Hochstifts Osnabruck nicht zu nahe tretten könne. Die Anwendung dieser voraus bemerkten an sich ganz richtigen Sätzen wird unten an der gehörigen Stelle Raum finden.

In denen Friedens-Tractaten ist zwar von dem Fall eines aus dem Hauß Braunschweig postulirenden minderjährigen Bischofs eben so wenig etwas gehandlet, als in dem Friedens-Schluß selbsten diesserthalben bestimmet worden. Es wäre aber solches auch unnöthig, theils weilen der in dem Frieden zum Bischof aus dem Hauß Braunschweig ausersehene Hertzog Ernst August schon neunzehen Jahr alt, und der damals regierende Bischof Franz Wilhelm, nach der eigenen von dem Verfasser gemachten dessen Beschreibung, noch von solchen Leibs- und Gemüths-Kräften wäre, daß man wohl vorsehen können, es werde zu jener Zeit dieser Fall sich nicht ereignen. Wie dann auch dessen Ableben erst dreyzehen Jahr nach dem geschlossenen Frieden, nemlich A. 1661. erfolget ist; Theils auch, und hauptsächlichst, weilen die Art und Weiß, wie von denen Bischoffen beyderley Religion die Regierung zu führen seye, der künftig errichtenden immerwährenden Stifts-Capitulation vorbehalten worden, welche, nach dem selbstigen Schwedischen Antrag, von der nemlichen Kraft seyn solte, als wann dieselbe dem Friedens-Instrument von Wort zu Wort einverleibt wäre.

Conf. Mejern Acta Pac. Westph. Tom. VI. Lib. XLVI. §. XIII. N. 1. pag. 419.

Es wäre aber auch nichts weniger, als daß bey den Westphälischen Friedens-Tractaten daran gedacht worden, die weltliche Administration dieses Hochstifts, zur Zeit eines minderjährigen Bischofs nach dem Fuß der weltlichen Fürstenthumen abzumessen, und somit die weltliche Regierung zur Zeit eines minderjährigen Bischofs denenjenigen zu gestatten, welchen dieselbe in einem weltlichen Fürstenthum solchenfalls zukommen würde. Dann, nachdeme von denen höchsten und hohen Herren Paciscenten, nach Zeugnuß

I. P. Art. V. §. 21.

ohne Schwürigkeit überhaupt schon festgesetzt wäre, daß bey geistlichen Hochstiftern, Sede vacante, denen Dom-Capitlen die Landes-Administration verbleiben solle; so kan man von denenselben ohnmöglich vermuthen, daß Sie bey dem Hochstift Osnabruck, quoad casum Sedi vacanti similem, dergleichen, nach denen Canonischen Rechten

ten, jener Sedis impeditæ ist, von dem voraus richtig gestellten General-Satz, ohne die mindeste dißfalls gemachte Bemerkung, kurtzum wieder abzugehen, und denenjenigen, denen weder pro casu Sedis vacantis, weder Sedis impeditæ eine Administration bey geistlichen Stifteren de jure zustehet, solche zuzudenken, sich haben sollen zu Sinn kommen lassen. Wenigstens ist in dem Westphälischen Friedens-Schluß nichts ausdrückliches wegen der weltlichen Administration des Hochstifts Osnabruck zur Zeit eines minderjährigen, wie von der geistlichen zur Zeit eines regierenden A. C. verwandten Bischofs vorgesehen worden, und ist auch nicht zu vermuthen, daß der Vatter eines minderjährigen Bischofs hierinn mit dem Ertz-Bischof zu Cölln in eine Paralelle gesetzt werden wollen, da das gantze dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg auf ersagtes Hochstift zugestandene Recht nicht simpliciter, wie jene Befugnuß dem Ertz-Bischof zu Cölln, sondern sub conditionibus in recepta capitulatione uniformi initis perpetuo observandis, übertragen, und ein regierender Hertzog von Braunschweig an und vor sich selbsten nicht anderst, als im Abgang aller Cadets des Braunschweigischen Hauses, für wahlfähig erkläret worden, folglich gar nicht zu glauben ist, daß eben demselben, als Vattern eines minderjährigen Bischofs, per indirectum dasjenige verstattet werden wollen, was ihme directe, wenigstens in regula, abgesprochen worden.

Es ist also dem hohen Hauß Braunschweig durch den Friedens-Schluß ein wechselweises Passiv-Wahl-Recht ertheilet; wie aber und auf was Art die Regierung von einem jeweiligen Bischof geführt werden solle, nichts bestimmet, sondern der mit gemeinsamer Einwilligung der interessirten Theilen zu errichtenden immerwährenden Stifts-Capitulation vorbehalten worden.

Es folget dahero von sich selbsten, daß die hohe Herren Compaciscenten beym Westphälischen Frieden diese Capitulation nicht bloß als eine Grund-Regel der einheimischen Religions- und politischen Freyheit angesehen, sondern derselben zugleich zu bestimmen überlassen haben, unter was Bedingnußen die Regierung von einem jeden Bischof geführt werden solle.

Den klaren Beweis hievon leget das Westphälische Friedens-Instrument selbst dar. Dann obschon, vermög desselben, dem damahls schon ernannten künftigen Bischof aus dem Hauß Braunschweig, Hertzogen Ernst August die Eventual-Huldigung innerhalb drey Monath zu leisten verordnet worden, so seynd doch die Bedingnußen, unter welchen ihme der Huldigungs-Eyd abgeleget werden sollte, und deren Bestimmung der immerwährenden mit dem Dom-Capitul einzugehenden Capitulation ausdrücklich vorbehalten worden, in verbis:

Juxta conditiones in Capitulatione perpetua *cum Capitulo* ineundas.

I. P. O. Art. XIII. §. 5.

C Und

Und obschon weiter verordnet worden, daß, wann ersagter Hertzog Ernst August vor dem damahligen Catholischen Bischof mit Tod abgehen würde, das Dom-Capitul schuldig seyn solle, einen anderen Printzen aus denen Nachkommen Hertzogs Georgs zum Bischof zu postuliren, so ist doch abermahlen, der Bedingnussen halber, auf die immerwährende Capitulation die Rucksicht genommen worden;

Conditionibus tamen in recepta capitulatione uniformi initis perpetuo observandis.

Ibid. §. 6.

Ja die durch den selbstigen Friedens-Schluß beschehene Restitution des damahligen Catholischen Bischofs Franz Wilhelm ist nicht anderst, als mit Beziehung auf mehrgedachte immerwährende Capitulation, verwilliget worden, in verbis:

Prout uniformis perpetuæque Capitulationis leges, communi Principis Francisci Wilhelmi, Domusque Brunsuico-Luneburgicæ, & Capitularium Episcopatus Osnabrugensis consensu jam ineundæ sancierint.

Ibid. §. 3.

Das Friedens-Instrument überlasset demnach überall denen interessirten Theilen, wie sie wegen der Regierungs-Form und Art in der hernach zu errichtenden Capitulation übereinkommen würden, mithin hat ersagtes Instrument allerdings auch zu billigen Einschränkungen von sogenannter **auswärtiger Art** freye Hand gelassen.

Niemand konte annebst die Intention der hohen Herren Compaciscenten beym Westphälischen Friedens-Schluß besser wissen, als die von Kaiserl. Majestät zu denen Münster- und Osnabruckischen Friedens-Handlungen, wie auch hernach zu denen Nürnbergischen Executions-Tractaten verordnete Plenipotentiarien, auch aus dem Collegio Deputatorum ad punctum amnestiæ & gravaminum von beyden Religionen dazu ausersehene Gesandte, **durch deren Zuthuung und Unterhandlung** (wie die Formalia procœmii Capitulationis perpetuæ lauten) eben dieser immerwährende Vertrag abgehandlet, **verglichen** und beschlossen worden.

Diese melden nun in ersagtem Procœmio ausdrücklich, daß

in dem aufgerichteten Frieden-Schluß, und dessen XIII. Articel dem Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg, loco æquipollentis bedingte alternativam successionem bey dem hohen Thumb-Stifft und Bisthum Oßnabrugk betreffend, unter anderen versehen worden, daß wegen deren nach dem Jahr Christi 1624. mit den Kirchen-Dienern und dem Gottes-Dienste fürgangene Ende-

rum-

rungen eine gewiſe Vergleichung getroffen, **auch umb deſto mehrerer Richtigkeit Willen des künfftigen Biſchöfflichen und Landesfürſtlichen Regiments** eine beſtändige immerwährende Capitulations-Forma mit Vorwiſſen ꝛc. ꝛc. aufgerichtet werden ſolle ꝛc.

Vermög dieſer Zeugnuß ſollte alſo, nach der Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens, nicht allein die innerliche Religions- und politiſche Freyheit, ſondern auch die vollkommene Richtigſtellung des künftigen gantzen Landsfürſtlichen Regiments den Gegenſtand der errichtenden Stifts-Capitulation abgeben; mithin nicht allein den Gewalt eines regierenden Lands-Herrns, ſondern auch die Befugnußen des Dom-Capituls bey allen ſich ergebenden Fällen feſtſetzen; daß demnach das Dom-Capitul mit Fug nicht beſchuldiget werden kan, in der immerwährenden Capitulation etwas eingeſchoben zu haben, ſo dem Sinn und der Meinung des Frieden-Schluſſes entgegen ſeye.

Es hat ja auch das Dom-Capitul bey denen Friedens-Tractaten offentlich geſagt, und nicht (wie der jenſeitige Verfaſſer es angibt) nur heimlich gedacht, daß

> weilen dem Thum-Capitel das jus capitulandi vorbehalten worden, demſelben billig die offene Hand verbleibe, juxta morem patriæ, & exempla anteceſſorum, die Capitulation einzurichten, und vermittels Dero, ihren und des Landes Statum beſtermaſſen zu ſtabiliren ꝛc.

Vid. de Mejern Act. Pac. Weſtphal. Tom. VI. Lib. XLVI. §. XXXV. Num. I. pag. 508. & 509.

ohne daß irgends zu finden, daß Braunſchweig-Lüneburgiſcher Seits dieſertwegen etwas eingewendet oder widerſprochen worden.

Vergebens wird aber dem vorſichtigen Biſchof und hernachmahligen Cardinalen Frantz-Wilhelm zur Laſt geleget, und als eine Liſt ausgedeutet, daß er ſeinem Dom-Capitul dieſes Vorhaben, und um nicht vor der Zeit, und wo es vielmehr zum Schaden, als Nutzen hätte gerathen können, einen offentlichen Gebrauch von einer dergleichen aus dem Friedens-Schluß übrig gelaſſenen Befugnuß zu machen, mißrathen habe. Der gantze Innhalt des aus dem Kreſſio allegirten Schreibens zeiget, daß erſagter Biſchof gegen die Haupt-Intention des Friedens-Schlußes zu handlen, ja nicht gemeynet geweſen ſeye, ſondern ſeinem Dom-Capitul nur habe eine Weiſung geben wollen, wie mit behöriger Klugheit in einer ſo wichtigen Sach zu Werk zu gehen ſeye, wozu er auch wohl gute Urſach gehabt, da er mit gutem Grund beſorgen können, daß, nachdeme nicht einmahl die ſchon vorhin feſtgeſetzte Grund-Regel des im Jahr 1624. gehabten Beſitzes, die alternativam von dem Hochſtift Oſnabruck abzuwenden

vermögend gewesen, durch derley vor der Zeit angebrachte Aeusserungen zu neuen und nachtheiligeren Postulatis Gelegenheit gegeben werden mögte.

Daß hiernächst sowohl belobter Bischof, als das Dom-Capitul in das Westphälische Friedens-Instrument den Ausdruck: *non sine communi præscitu*, statt jenes *communi consensu*, einverleibt zu werden gewünscht hätten, ist nicht zu laugnen. Es ist aber solches hauptsächlich aus der Ursach geschehen, um sich bey dem Päbstlichen Hof ausser aller Verantwortung zu halten. Daß aber hernach die Capitulation nicht ohnmittelbar durch die interessirte Theile allein, sondern **mit Zuthuung und Unterhandlung** der Kaiserl. und Reichs-Bevollmächtigten, errichtet worden, ist nicht durch die Einleitung des Bischofs Frantz Wilhelm, wie diesem ohne Grund geziehen werden will, sondern von daher geschehen, weilen man Braunschweig-Lüneburgischer Seits besorgte, es mögte die immediat-Handlung mit ersagtem Bischof, welcher wegen seiner gegen die alternativam bey denen Friedens-Tractaten bezeigten Standhaftigkeit, dem Hauß Lüneburg schon vorhin auf das äußerste verhaßt ware, fruchtlos abgehen, und dahero denen Kaiserl. anheim stellte, was etwann für ein modus tractandi sonst mögte beliebet werden.

Vid. de Mejern Act. Pac. Westphal. Tom. VI. Lib. XLVI. §. XIX. & XX. pag. 436.

Es haben auch sofort die anderweite dem ohnvergleichlichen Bischof Frantz Wilhelm aufgebürdete Beschuldigungen, bey der Sachen näheren Einsicht, ganz keinen Grund: Dann es ist

Ad 1. nichts weniger, als daß die Capitulation in Form eines schiedrichterlichen Ausspruchs abgefaßt worden seye. Das Gegentheil bewähren nicht allein die von beeden Theilen hierüber gepflogene, und bey erwähnten

Mejern in Act. Pac. Westphal. & executionis Pacis

hin und wieder befindliche, und zum Theil die auch unten vorkommende Handlungen, und gegen einander ausgewechselte Vollmachten

Vid. de Mejern Act. execut. Pac. Tom. II. Lib. XI. §. VIII. N. VI. pag. 533.

sondern auch und hauptsächlichst

Ad 2. die in procemio Capitulationis enthaltene, keinen schiedsrichterlichen Ausspruch, sondern einen wahren, unter der Mediation der Kaiserl. und Reichs-Bevollmächtigten, errichteten Vertrag oder Vergleich anzeigende deutliche Worte:

nach-

nachfolgende Artikul fürgebracht, abgehandelt, **verglichen** und beschlossen worden,

also daß auch die daselbst ebenfalls mit eingeflossene Wort: **mit Vorwissen**, wie es der klare Context gibt, nicht einmal auf die Capitulation selbst, sondern auf die in dem Friedens-Schluß diesertwegen gemachte Verfügung gerichtet seynd; wie dann auch im Schluß eben diese Handlung abermal ein **Vergleich** genennet, und bey vorbemerkten

de Mejern Act. execut. l. c. N. II. pag. 530.

die eigentliche Ursach gegeben wird, warum die Osnabruckische Gesandte diesen Vertrag zu unterschreiben ein Bedenken getragen, jedoch sich erbotten haben, in denen Reversalien, so sie der Landschaft geben würden, sich darauf zu beziehen, und zu reversiren, und also dessen, als eines wahren Vergleichs Gültigkeit in effectu zu erkennen. Welches durch die hernach ad 5. angeführte Beylag sub Num. III. noch mehr bestättiget wird. So viel aber

Ad 3. die von dem Bischof Frantz Wilhelm eingelegte Protestation belanget, so ist solche hauptsächlich auf die Art, womit man dessen Consens wegen der dem Grafen von Wasaburg zugedachten Geld-Summe, und der darüber ausgestellten Assecuration, wie auch wegen der von der Stadt Osnabruck geschleiften Fürstl. Festung und Residenz St. Petersburg erzwungen hat, gerichtet gewesen, und vornemlich, um alle Verantwortung bey dem Päbstlichen Stuhl von sich abzuwenden, eingeleget worden, da sogar die dem jenseitigen Promemoria angefügte Anlag sub Lit. C. bewähret, daß ermeldter Bischof declariret habe,

> daß zu Verhütung mehreren Uebels, und Abkehrung ihres gantzen Stifts vor Augen stehenden gäntzlichen Desolation und Untergangs, dasjenige, was zu Münster und Nürnberg beschlossen worden, Hochdieselbe annehmen und ausfertigen müssen, noch sich denen Proceduren widersetzen könten, aber solches ad evitandum majus malum **thäten**.

Also in effectu die perpetuirliche Capitulation angenommen, auch Zeit Lebens sich genau darnach gerichtet, und deren Innhalt befolget habe. Hätte aber auch mehrgedachter Bischof (wie doch nicht geschehen ist) wider die Annehmung der Capitulation simpliciter protestiret, so wäre doch keineswegs dadurch deren wahre und einmal festgesetzte Verbindlichkeit, und zwar eben so wenig, als der Bestand der alternativæ, oder auch die Gültigkeit des Frieden-Schlusses selbsten, nach dessen klarer Maßgab

Art. XVII. §. 3.

aufgehoben worden.

Eben dieses, und daß das Dom-Capitul alle Verantwortung bey dem Päbstlichen Stuhl von sich habe abwenden wollen, ist zu merken in Ansehung der noch vor der Zeit, ehe die alternativa durch den Westphälischen Frieden ist festgesetzt worden, wider sothane damals abgezielte alternativam und die zu errichtende Capitulation von dem Dom-Capitul eingelegten Protestation. Von dieser Protestation
N. II. ist jedoch dasselbe, wie der sub Num. II. anliegende Extractus Protocolli bewähret, unterm 19ten April 1648., mithin vor geschlossenem Frieden bereits, in Ansehen der Capitulation, abgegangen; da ersagtes Dom-Capitul, als es die Unmöglichkeit der Hintertreibung der alternativæ eingesehen, in die damals Nahmens desselben bereits entworfene Capitulation, der dagegen von Theologis gemachten Einwendungen ohngeachtet, eingewilliget, und sich lediglich mit der vorhin wider die alternativam eingelegten Protestation begnüget hat. Wobey noch ferner zu bemerken, daß die von dem Dom-Capitul unterm 27sten May 1647. seinen Deputirten ertheilte geheime Instruction keinesweegs auf die immerwährende Capitulation, als an welche, wie der Verfasser des jenseitigen Promemoria pag. 9. verſ. So waren die geheimen *Instructiones* ꝛc. selbst bemerket, damals noch nicht gedacht worden, sondern auf die alternativam, welche zu jenen Zeiten bey denen Friedens-Tractaten im grösten Trieb ware, nach wortdeutlichen Besag dieser Instruction, gerichtet gewesen, mithin zur jenseitigen hier erprobet werden wollenden Intention nichts beytraget. Wo im übrigen auch das bloße Angeben mit nichts bescheiniget worden, daß das Dom-Capitul die Ertheilung der in der Capitulation bedungenen Bestättigung des gesamten Reichs unter der Hand verhinderet habe. Und obschon

Ad 4. der Dom-Capitlische Abgeordnete Anfangs mit keiner hinlänglichen Vollmacht zu Nürnberg erschienen, so fallet doch das jenseitige Angeben aus demjenigen, was vorhin ad 1. aus des

v. Mejern Act. execut.

wegen hernach ausgewechselten Vollmachten angeführt worden, von sich selbst, nebst der daselbst dem Dom-Capitul zur Ungebühr zugelegten Verunglimpfung gänzlich hinweg. Absonderlich leget aber

Ad 5. der Verfasser des jenseitigen Promemoria eine feine Prob der von ihme gemachten seltsamen Wendungen, und wie wenig seinem Angeben zu trauen, dar, wann er dem Publico weiß zu machen kein Bedenken getragen, daß dem Hauß Braunschweig-Lüneburg, mittels des allda sub Lit. E. angeführten Neben-Recesses die einseitige Verbindlichkeit der Capitulation, unter einem versteckten Vorwand, eingebunden worden seye; da gleichwohl zu des Verfassers Beschämung das Gegentheil durch die hochgedachtem Hauß, iisdem terminis,

wie

wie dem Dom=Capitul, ausgestellte, und sub Num. III. anliegende Declaration, welche N. III.

in Lünigs Reichs=Archiv Contin. III. Spicileg. Eccles. Tom. XXI. pag. 1160. n. 128.

zu finden ist, offenbar bewähret, und dadurch bestättiget wird, daß, gleichwie die immerwährende Capitulation mit gemeinsamer Einwilligung der interessirten Theilen zu Stand gekommen, also auch dieselbe eine gemeinsame Verbindlichkeit auf beeden Seiten, in vim Instrumenti Pacis, und aller darinn versehenen Clausulen haben sollen, mithin die von dem jenseitigen Verfasser hier angebrachte Beschuldigung, als ob von dem Dom=Capitul sowohl, als auch denen Kaiserlichen, und Reichs=Bevollmächtigten gegen offentliche Treu und Glauben gehandlet worden (welches von so ansehnlichen Bevollmächtigten gleichwohl mit allzusehr übertriebener Dreustigkeit daher gesagt wird) ein gantz ohngegründet= und Wahrheits=widriges Angeben seye. Hiernächst seynd zwar

Ad 6. die Stifts=Capitulations=Handlungen einige Zeit zu Münster, so lang nemlich die zu denen Friedens=Tractaten bevollmächtigte Gesandte daselbst waren, gepflogen worden; hingegen ware es eine gantz natürliche Folg, daß, nachdem von dar in A. 1649. fast alle Gesandschaften sich hinweg, und nach Nürnberg, auf anfängliche Veranlassung des Königl. Schwedischen Generalissimi, begeben, und dahin hernachmahlen mit Einwilligung der gesammten Reichs=Ständen, die Berichtigung all derjenigen Tractaten, welche zu Münster ihren Ausschlag nicht erreichet, verwiesen worden, auch diese Capitulations=Sach, welche sich, weilen von denen Lüneburgischen Bevollmächtigten wegen des Consistorii kein Æquivalent gegeben werden wollen, zu Münster zerschlagen hatte, nach gedachtem Nürnberg gediehen seye. Es waren dahero die Ursachen, warum oftbelobter Bischof Frantz Wilhelm mit denen Lüneburgischen zu Münster nicht weiters handlen wollen, und welche auch diesen durch Dom=Capitlische Deputatos, besag der Beylag sub Num. IV. eröffnet worden, an sich gantz gegründet, ohne daß jenes vom jenseits allegirten Kressio eigends ersonnene Imputatum, als ob durch hochbesagten Bischofs Intriguen diese Sach plötzlich nach Nürnberg gezogen worden, mit dem mindesten Beweiß bestärket werden können; sondern es bewähret vielmehr das vom ersagten Kressio selbst sub Lit. MM. angeführte Protocollum, daß von denen Nürnbergischen Deputatis für billig gehalten worden, daß die Osnabruckische Capitulations=Sach zu gedachten Nürnberg vorgenommen werde. Und wann auch N. IV.

Ad 7. durch die von dem Bischof Frantz Wilhelm gegen den Braunschweigischen Gesandten Langenbeck, als einen Mann durioris consilii, geführte Klagen dessen Amovirung würklich erwürket worden wäre, welches doch noch allzeit eine ohnerwiesene Sach bleibet; was

würde es dann zur Sach thun; da zumahlen niemand glauben wird, daß das Hochfürstl. Hauß Braunschweig einen anderen Mann, gleichsam mit leeren Händen, zur Behandlung eines so wichtigen Geschäfts weiter abgeordnet haben werde. Es entdecket sich endlich auch

Ad 8. der anderweite Ungrund einer von denen Reichs-Deputatis bey denen Capitulations-Handlungen angeblich bezeigten, und aus dem jenseitigen Adjuncto sub Lit. E. erwiesen werden wollenden Partheylichkeit aus der von ersagten Deputatis dem Hochfürstl. Haus Braunschweig mit denen nemlichen Terminis, wie dem Dom-Capitul, ausgestellten, und ad 5. sub Num. III. bemerkten Declaration eben so offenbar, als es im übrigen ein sehr übertriebenes Weesen ist, da der jenseitige Verfasser der Klugheit des Bischofs Frantz Wilhelm, nach welcher dieser in einem so wichtigen Geschäft, nicht ohne gute Berathung, zu Werk gehen wollen, so viel zumuthen will, daß alle Wort mit so grosser, und die menschliche Kräften übersteigenden Vorsichtig- und Deutlichkeit abgefasset werden sollen, daß solche durch keines Menschen Witz und Geschicklichkeit, zu ewigen Zeiten, keiner, auch erzwungenen Wortdeuteley ausgesetzt seyn können.

Aus allem diesem verrathet sich demnach die Unrichtigkeit der jenseitigen vorausgesetzten Nachrichts-Erzehlung von der immerwährenden Stifts-Capitulation, und somit auch der Unwerth der daraus geleitet werden wollenden Schlüssen ganz deutlich. Dergleichen übel gerathene, theils auf unrichtigen Gründen, theils auf leeren Muthmassungen beruhende Bemühungen ziehen von sich selbst den falschen Schmink ab, mit welchem eine ungegründete Sach bey denen Leichtglaubigen eine Parade machen solle. Anstatt, daß der jenseitige Verfasser durch diese seine für wahr angegebene Nachrichts-Erzehlung seinen nachfolgenden Sätzen zum voraus eine Wahrscheinlichkeit geben, den klar vorliegenden Verstand oftbesagter Capitulation, und absonderlich des in derselben enthaltenen Art. 33. verdunklen, das Dom-Capitul einer heimlich intendirten einseitigen Verbindlichkeit überführen, und dadurch das Publicum in einen Irrweeg verleiten wollen, als ob die Auslegung der für zweifelhaftig angegebenen Capitulation auf alle Art gegen das Dom-Capitul zu machen seye, hat derselbe, nach genauerer Prüfung oberwähnter seiner so plausible erzehlten Nachricht, und dargestellter deren vollkommener Unrichtigkeit, nichts anders, als den widrigen Verdacht, auch in Ansehen seiner nachfolgenden Sätzen, sich zuziehen können.

Es kan übrigens das Dom-Capitul für bekannt annehmen, daß, gleichwie sowohl von Seiten des nun Churfürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg, als auch seiner Seits, bey Regierung des ersten Bischofs aus hochersagtem Hauß, Ernst Augusts, und nachhero und successive von jedem Bischof beederley Religion die Capitulatio perpetua, als ein pactum publicum & reciprocum jederzeit gehalten, angeführet

führet und angenommen worden, also auch dermalen Se. Königl. Majestät von Großbritannien sich feyerlich erkläret haben, diese Capitulation, als ein offentliches Reichs-Gesätz in allen Stücken zu erfüllen; so daß es also darauf anzukommen hat, ob Königl. Großbritannischer Seits dargethan worden, oder werden könne, daß der Sinn und Meynung der hohen Herren Compaciscenten der von dem Dom-Capitul in dem dermal vorliegenden Fall behaupteten Regierungs-Führung entgegen seye.

Dieses bemühet sich nun der Verfasser des gegenseitigen Promemoria theils aus der geheimen vom Dom-Capitul seinen zu diesem Geschäft Abgeordneten ertheilten Instruction, theils aus der mit dem Bischof Philipp Sigismund errichteten Capitulation, theils aus denen Worten: **bestellte Regierung**, theils durch andere verkehrte Wort-Auslegungen, zu erweißen. Mit was für Bestand, wird sich aus folgendem ergeben.

Die eigene jenseitige Anlagen sub Lit. D. & F. zeigen deutlich, daß diese Instructiones von dem Dom-Capitul dessen Abgeordneten im Monath Majo A. 1647., mithin zu solcher Zeit ertheilet worden seyen, als noch an keine immerwährende Capitulation gedacht worden, sondern die alternativa in gröster Bewegung, mithin von Dom-Capitlischer Seiten man darauf lediglich bedacht ware, daß, wann die alternativam gänzlich abzuwenden, nicht möglich seyn sollte, wenigstens ein künftiger regierender Bischof aus dem Hauß Braunschweig zu Haltung der **hergebrachten** Capitulation, und zwar auf die nemliche Art, wie der vormalige aus dem nemlichen Hauß postulirt gewesene Bischof Philipp Sigismund verbindlich gemacht, und von der Capitulation nurbesagten Bischofs wider die Widrige, welche nemlich auf der alternativa bestünden, der Gebrauch gemacht werden mögte.

In der ersten Verlegenheit, in welche das Dom-Capitul durch den Vorschlag der alternativæ gesetzt ware, konte dasselbe ohnmöglich sogleich auf alle, zumalen vorhin noch nie existirte Fälle denken; da es besonders noch nicht alle Hofnung für verlohren, sondern sich vielmehr noch alle Mühe gegeben, um die alternativam abzuwenden. Und daß es in seinen damaligen Instructionen sein Augenmerk lediglich auf einen **großjährigen** aus dem Hauß Braunschweig postulirenden Bischof gerichtet habe, bewähret der Innhalt sothaner Instructionen ganz klar, als vermög wessen auf die Haltung der **hergebrachten** Capitulation von denen Dom-Capitlischen Abgeordneten angetragen werden solte: es ware aber an sich ganz gewis, daß die vorhergehende Capitulationes nie in Ansehen eines minderjährigen, sondern jederzeit mit großjährigen Bischofen errichtet gewesen seyen, mithin konte auch die Absicht der Dom-Capitlischen Instruction nicht auf einen ausserordentlichen Fall, oder auf einen minderjährigen, sondern großjähri-

gen, und würklich regierenden Bischof, folglich auf ordinari Fälle gerichtet seyn.

Und in diesem Supposito eines großjährigen und würklich regierenden Bischofs, ist dem Dom-Capitlischen Syndico Schorlemmer aufgegeben worden, **in gute Acht zu nehmen**, daß Capitulum, **als der erste Stand des Stifts Osnabruck, aus der NB. Fürstlichen Regierung,** *uti Consiliarii Principis*, **wie NB. für diesem** (nemlich unter der Regierung großjähriger Bischoffen) **gebräuchlich, auch zu des Landes Besten gereichet, nicht gantz ausgeschlossen werden.** Und in dem nemlichen Verstand ist es auch zu nehmen, was das Dom-Capitul ferner seinem Syndico befohlen, *par discours* **nur** *pro Capitulo* zu urgiren.

Man ware demnach in denen ersten Zeiten von Seiten des Dom-Capituls allerdings damit zufrieden, daß die mit dem Bischof Philipp Sigismund errichtete Capitulation mit denen **großjährigen** Bischoffen aus dem Hauß Braunschweig zum ewigen Grund bleiben solte.

Im Verfolg der Zeit aber, und als mit der alternativa keine Abänderung mehr zu treffen stunde, hat das Dom-Capitul in seinem denen Kaiserl. Gesandten im Monath April A. 1648. übergebenen Entwurf Capitulationis perpetuæ für die Bischöffe A. C. **den Fall der Minderjährigkeit** eines Bischofs, **von denen Fällen der An- oder Abwesenheit eines Großjährigen** gar deutlich unterschieden, da es den 14ten Artickel also gefaßt hatte:

14. Wollen Wir auch verpflichtet seyn, diesem Stift kein Stadthalterisch Regiment von Fürsten, Herren, und Grafen, oder durch unsere Herren Verwandte, und sonsten einigen Ausländischen zu ordnen, sondern die Personen, so ein Ehrwürdig Thum-Capitul aus ihrem Mittel nominiren und vorstellen wird, neben den sechs ordinari Land-Räthen aus dem Mittel der Stände dieses Stifts beeder Religion, bevorab in ansehentlichen Land-Sachen, gnädig annehmen, und weilen keiner, der nicht zum wenigsten 25. Jahr erreichet hat, eligendo vel postulando angenommen werden soll, oder da je einer unter 25. Jahren angenommen würde, oder werden müste, so soll bis zu Erlangung des 25sten Jahrs das Thum-Capitul die Regierung führen, und kein anderer Stadthalter oder Administrator angeordnet werden.

15. Da

15. Da je die Nothdurft erforderte, daß Wir eine Zeit von dannen ausser Land und dieses Stift uns begeben müßten, wollen Wir mit Rath, Zuthun und Vorwissen des Thum-Capituls, die Regierung mit zwey aus dem Thum-Capitul, und dann von Landsassen und des Stifts Einwohneren bestellen und besetzen, wie ein Ehrwürdig Thum-Capitul sich mit Uns auf Mittel, die dem Stift zu gedeylichen Wohlstand gereichen, bedenken werden.

Vid. de Mejern Act. Pac. Westph. Tom. VI. Lib. XLVI. §. XXXI. N. 1. pag. 470. seq.

Hieraus ergibt sich nun, daß zwar der Eingang des 14ten, und der gantze 15te Artickel des Dom-Capitlischen Projects, die An- und Abwesenheit eines großjährigen würklich regierenden Bischofs betreffend, aus der Capitulation Philipp Sigismunds genommen, hingegen das Ende des 14ten Artickels, welches von der Minderjährigkeit eines postulirten Bischofs, und der zu solcher Zeit führenden Regierung handelt, gantz neu verfaßt worden seye.

Und obzwar in dem hernach verglichenen Aufsatz der immerwährenden Capitulation die Ordnung der in dem Dom-Capitlischen Entwurf enthaltenen Worten nicht, sondern vielmehr jene des Lüneburgischen Aufsatzes beybehalten worden; so ist es doch gantz ohne, daß wie jenseits anzugeben beliebet, diejenige in der Capitulation Bischofs Philipp Sigismund enthaltene " Anordnung, wie es mit der „Regierung bey Anwesenheit des Bischofs im Lande, zu halten, gerade eben diejenige Verordnung wieder geworden seye, welche während einer Minderjährigkeit Statt haben solle." Inmassen in ersagter Philippinischen Capitulation Art. 8. wo von der Anwesenheit des Bischofs im Lande die Verordnung enthalten, dem Dom-Capitul keine Regierungsführung verstattet, sondern der großjährige Bischof nur verbunden wird, diejenige Personen, so das Dom-Capitul vor Annehmung der Fürstlichen Administration, nominiren und vorstellen wird, nebst denen sechs Land-Räthen aus den Mittlen der Stände des Stifts, [anzunehmen: dahingegen in der immerwährenden Stifts-Capitulation zur Zeit der Minderjährigkeit des Bischofs dem Dom-Capitul die Regierungs-Führung simpliciter, und mit gantz offenbaren Worten zuerkannt wird, ohne dem Minderjährigen, oder sonst jemanden im mindesten vorzubehalten, daß dieser, oder in dessen Nahmen ein anderer die Personen aus dem Capitul zu sothaner Regierungs-Führung zu nominiren, vorzustellen, oder anzuordnen befugt seyn solle.

Welchemnach das jenseitige weitere Angeben, " daß die in beyden Fällen eingeschränkte **Anordnung**, bey dem **Anwesenden**, „wie bey dem **Minderjährigen**, einerley jus in actu primo vor-

„aussetze, und dessen **Ausübung**, oder den actum secundum **auf** „**einerley Art** beschränke," eine gantz ohnerfindliche Sach, sondern vielmehr, bey nur obenhin beschehender Einsicht der Philippinisch- und immerwährenden Capitulation gewiß ist, daß in dieser dem Dom-Capitul ein weit mehreres pro casu minorennitatis, als in jener pro casu Episcopi majorennis præsentis, zugestanden worden seye; dazumahlen bey Gegeneinanderhaltung des in dem Dom-Capitlischen in A. 1648. übergebenen Project enthaltenen 14ten, und des in der verglichenen immerwährenden Capitulation enthaltenen 33sten Artickels, sich deutlich ergibt, daß in dieser, auf dem Fall der Minderjährigkeit eines Bischofs, dem Dom-Capitul quoad substantiam, mit nur in etwas veränderten Worten, eben dasjenige verwilliget worden, was dasselbe in jenem anverlangt hatte.

Selbst die darüber gepflogene Handlungen, welche doch ohnstrittig in Sachen einen triftigeren Ausschlag, als je einige sinnreich ausgekünstelte Wortdeuteleyen, zu geben haben, beståttigen solches, und daß dem Dom-Capitul von dem Hauß Braunschweig-Lüneburg die in dem Dom-Capitlischen Entwurf in casum minorennitatis begehrte Regierungs-Führung, ohne einige Widerrede, eingegangen worden seye. Dann nachdeme das Dom-Capitul in seiner auf die Lüneburgische, nur in generalibus abgefaßte Præsupposita de 26sten May 1648. denen Kaiserl. untern 6ten Julii e. a. übergebenen Erklårung verlangte,

Daß man auf das Factum selbst komme, und einander bey jedem Articulo recht vernehme;

Vid. de Mejern Act. Pac. Westphal. Tom. VI. Lib. XLVI. §. XXXV. N. I. pag. 509.

und dahero nachmalen Braunschweig-Lüneburgischer Seits die Notæ über das Dom-Capitlische Project Capitulationis ebenfalls übergeben worden, hat man solcher Seits in Monito ad Art. 14. dicti Projecti, worinn das Dom-Capitul verlangt hatte, zu Zeiten eines minderjährigen Bischofs

bis zu Erlangung des 25sten Jahrs die Regierung zu führen, und daß kein anderer Stadthalter oder Administrator angeordnet werden solle.

diesem Begehren nicht mit einem jota widersprochen, sondern besag
N. V. Adjuncti sub Num. V. lediglich darauf erklåret,

Diesen Artickel verstehe man von **der Stifts-Regierung allein** *in casum minorennitatis Episcopi*, lasse auch hoc casu dessen Eingang in so weit passiren,

und

und diesertwegen, laut der nemlichen Beylag sich nur vorbehalten,

> daß gleichwohl dem Episcopo minorenni frey stehe, zwey seiner Leuthe und Bedienten der Regierung, sumptibus Episcopatus, beyzuordnen; und

> daß die Majorennität auf das 18te Jahr gesetzt, auch biß dahin dem Episcopo minorenni ad minimum 10000. Rthlr jährlich aus den Intraden abgefolget werden sollen 2c. 2c.

Und da hiernächst, vermög der nemlichen Beylag, Braunschweig-Lüneburgischer Seits der anderweite Antrag nur dahin gemacht worden, daß zu solcher Regierung auch die übrige Stiffts-Stände zugezogen werden sollen, ohne sich in hunc casum den mindesten Schein einer Regierungs-Concurrenz vorzubehalten; so ergibt sich hierab zu hellem Tag, daß dem Dom-Capitul pro casu minorennitatis etwas anderes und mehreres, als pro casu majorennis Episcopi præsentis vel absentis zuerkannt, und von dem Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg bey denen Capitulations-Handlungen an dergleichen Prætensionen, die solcher Seits anjetzo gantz neuerlich gemacht werden wollen, nicht gedacht worden seye.

In Gefolg dieses Lüneburgischen Moniti haben demnach die Lüneburgische Bevollmächtigte, und zwar mit Auslassung der beyzuziehenden Stifts-Ständen, den Aufsatz dieses Articels, welcher nach der in ihrem Entwurf gehaltenen Ordnung der 15te worden, nach Ausweiß der Anlag sub Num. VI. verfertiget. N. VI.

Gestalten aber in eben diesem Aufsatz wegen der ein oder zwey von dem Episcopo minorenni beyzusetzenden Personen, die Worte: *æquali potestate*, enthalten gewesen; so hat das Dom-Capitul, vermög der Beylag sub Num. VII. dagegen sogleich eingewendet, N. VII.

> daß es wohl bey einem gelassen werden könne, und daß dieser *æqualis potestatis cum Capitulo* seyn solle, etwas ungewöhnliches seye, sondern solle *potestatem* eines Raths haben.

Weilen nun auf also beschehenen Antrag des Dom-Capituls in der hernach verglichenen Capitulation die Worte, *æquali potestate*, ausgelassen, und statt derselben: als Räthe, gesetzet worden; so ist abermahl gantz klar und ohnverneinlich, daß dem Dom-Capitul, durch die immerwährende Capitulation eine grössere Gewalt, als denen

nen von dem minderjährigen Bischof beyzusetzenden Personen, mithin keine Untergeordnete, von dem Dom-Capitul in der Form, als lediglicher Räthen führende, sondern eine von dem minderjährigen Bischof eben sowohl, als dessen samtlicher Anverwandschaft, gantz und zumahlen independente ordentliche Regierung zugestanden worden seye.

Aus diesen Capitulations-Handlungen, welche aus denen in den Reichs- und Braunschweig-Lüneburgischen Archiven eben so gut, als in jenem des Dom-Capituls, ohne Zweifel aufbewahrten Urkunden, ihre richtige Bewährung erhalten werden, lasset sich nun ferner entnehmen, daß, nachdeme die dißfallsige Dom-Capitlische Forderung in der immerwährenden Capitulation mit denen Worten, und der Ordnung, welche die Lüneburgische Bevollmächtigte, besag oben angeführter Beylag sub Num. VI., in ihrem Aufsatz dieses Artickels gebraucht haben, ausgedruckt worden, dasjenige, was der jenseitige Verfasser von schlauen Dom-Capitlischen Wendungen, von günstigen und verdächtigen Schieds-Richtern gantz erdreistet angegeben, an sich vollkommen Grund- und Bodenloß seye.

Und eben daher lasset sich auf die jenseits aufgeworfene, ohnehin nur lediglich auf eine Logomachiam hinauslauffende Fragen die Antwort und Erklärung mit leichter Mühe, und zwar auf die fünf erste, so zu sagen, mit einem Wort geben, weilen nemlich, wie die vorerwähnte Beylag sub Num. VI. bewähret, die verglichene Capitulation, soviel den 33sten Artickel betrift, **nicht aus dem Dom-Capitlischen, sondern aus dem Braunschweig-Lüneburgischen Aufsatz** (in welchem alle nun ad crisin gezogene Wort vorgekommen) **entnommen worden**, und man Osnabrukischer Seits bona fide zu Werk gegangen, ohne zu glauben, daß in künftigen Zeiten alle Worte, und deren Auslegung auf die höchste Spitz solten oder könten getrieben werden.

Jedoch um dem Herrn Verfasser auf eine jede ins besondere zu willfahren, wird es wohl

Auf die Erste in effectu eines seyn, ob gesagt werde: **Es mag**, oder **es soll** das Dom-Capitul die Regierung führen. Dann wann das Dom-Capitul die Regierung führen mag, so ist niemand anders befugt, dasselbe je daran zu hinderen. Und weme ist nicht bekannt, daß das Wort: **mögen** eben so viel, als **vermögen**, **befugt**, oder **berechtiget seyn**, gemeiniglich bedeute. Solle aber unter diesem Wort: **Es mag**, eine Zweydeutigkeit verdeckt liegen, so fallet jene Aufbürdung, die der Verfasser des jenseitigen Promemoria überall dem Bischof Frantz Wilhelm, und dem Dom-Capitul

von

von einer gebrauchten Arglist machen will, auf die Braunschweig-Lüneburgische Seite, welche der Urheber dieser nun für zweydeutig angesehen werden wollenden Worten gewesen, ohne allen Anstand zuruck.

Bey der **zweyten** und **dritten Frag** tritt die vorhin angegebene generale Ursach wiederum ein. Das Dom-Capitul hatte sich ausdrücklich in casum minorennitatis sui Episcopi die Regierungs-Führung, und daß kein anderer Stadthalter oder Administrator angeordnet werden solle, in seinem übergebenen Entwurf ausbedungen, und dieses wurde auch von denen Lüneburgischen Bevollmächtigten demselben, besag obiger Beylag sub Num. V. accordiret, und quoad substantiam also in das Lüneburgische Project sub Num. VI. sowohl, als auch in die daraus entnommene immerwährende Capitulation selbsten gesetzet. Es ist also die dem Dom-Capitul durch die voraus gehende Worte gestattete Regierung von denen nachfolgenden gar nicht eingeschräncket, sondern vielmehr dadurch angedeutet worden, daß, gleichwie der minderjährige Bischof durch sich selbsten nichts in der Regierung verfügen darf, also auch er eben so wenig, als NB. seine Anverwandte befugt seyn sollen, durch einen Stadthalter oder Administratorem solches zu thun.

Auf die **vierte Frag** scheinet, nebst der vorhin bemerkten generalen, auch die Ursach gewesen zu seyn, weilen die damahlige Lüneburgische Bevollmächtigte nicht so einsichtig gewesen, daß sie unter **regieren** und **Regierung führen** ein Unterschied zu seyn geglaubt haben: dann was sie in ihrem Monito oben sub Num. V. **Regierung** geheissen, haben sie in ihrem Aufsatz sub Num VI. aus welchem, vorbemerkter massen, die verglichene Capitulation entnommen worden, **Regierungs Führung** genennet. Ist nun aber ein Unterschied darunter? So ist das Dom-Capitul arglistig behandlet worden.

Auf die **fünfte Frag** ist die Antwort gantz kurtz und natürlich, weilen das Dom-Capitul schon damahls durch die immerwährende Capitulation, als einen authoritate ipsius pacis Westphalicæ beseelten offentlichen Vertrag die Regierung zu führen bestellt worden, und also keiner anderweiten Bestellung mehr bedarf.

Die **sechste Frag** ist in ihrer Art die artigste. Dann wann die Regierung in casum minorennitatis schon bestellet, wie sie auch würcklich durch die immerwährende Capitulation bestellet ist, und in dem jenseitigen Promemoria selbsten eine **also bestellte Regierung** genennet wird; so braucht sie ja keiner weiteren Bestellung mehr, und ist dahero eine unnöthige Bekümmernuß, **von weme sie bestellt werden solle?** Endlich wird auch

Auf die **siebende Frag** die Erläuterung aus der oben angeführten Beylag sub Num. VII. dahin gegeben, daß diejenige Halbscheid der überbleibenden Revenuen, welche der Dom-Kirchen zufallen solle, als die Belohnung für die Dom-Capitlische Mühwaltung der Regierung anzusehen seye.

Es muß demnach das von dem jenseitigen Verfasser so oft vorgebrachte Angeben, daß von dem Dom-Capitul nichts ohne Absicht, nichts ohne Noth, nichts ohne festen Vorsatz, dem Hauß Braunschweig Abbruch zu thun, der Capitulation eingeruckt worden, und daß somit bey dem arglistigen Verfahren des Cardinals, jedes auf Schrauben gesetzte Wort so zu nehmen sey, wie es dem Hauß Braunschweig und Lüneburg zum Vortheil gereichen könne, in sich selbsten zerfallen, nachdeme, vorbemerkter massen, an sich gantz richtig ist, daß der 33ste Artickel der verglichenen immerwährenden Capitulation nicht aus dem Dom-Capitlischen Entwurf, sondern aus dem Lüneburgischen Aufsatz genommen worden ist. Wannenhero vielmehr umgekehret, und gegen das Hauß Braunschweig-Lüneburg dergleichen von dem jenseitigen Verfasser hier und dar angebrachte Sätze angewendet werden können, daß nemlich in zweifelhaften Fällen die Auslegung nicht zum Vortheil desjenigen, der einen Aufsatz eingerichtet, und stylisiret hat, gemacht werden müsse.

Man kan es übrigens bey dem vorhin schon ausgeführten bewenden lassen, in welchem Verstand das Wort: **Regierung führen** bey dem 33sten Artickel der verglichenen Capitulation zu nehmen seye. Dann da in denen Lüneburgischen Aufsätzen dasjenige, was einmahl: **regieren**, das anderemahl **Regierung führen**, genennet worden, und da die von dem minderjährigen Bischof beyzuordnende Personen nicht *æqualis cum Capitulo potestatis*, und doch **Räthe** seyn sollen; so muß das Dom-Capitul gewiß zur Zeit eines minderjährigen Bischofs von denen Contrahenten für etwas mehreres, als eine lediglich nachgeordnete, in puren Räthen bestehen sollende, gemeine Regierung gehalten worden, und der minderjährige Bischof von der Anordnung einer Regierung eben so wohl, als ein anderer Stadthalter von der Theilnehmung ausgeschlossen seyn.

Wann es die Meynung gehabt hätte, daß zur Zeit eines minderjährigen Bischofs das Dom-Capitul die Regierung nicht anderst, als unter des Minderjährigen Anordnung, wie in dem Fall eines abwesenden großjährigen Bischofs führen könne, mithin das Dom-Capitlische Regierungsführen zur Zeit eines minderjährigen, und bey Abwesenheit eines großjährigen Bischofs in einerley Verstand hätte genommen werden wollen; so wäre es nicht vonnöthen gewesen, in zwey besonderen und unterschiedenen Artickeln von diesen beeden Fällen zu handlen, sondern es hätten beede Fälle, wenigstens der Dom-Capitlischen Regierungs-Führung halber, gar füglich in einem Artickel ge-

faßt

faßt werden können. Nachdeme es aber denen Contrahenten für nothwendig geschienen, von der in beeden Fällen führenden Regierung in abgesonderten Articklen zu handlen und zu schliessen; so muß gewiß die Regierungsführung in casu minorennitatis einen gantz anderen Sinn und Verstand, als jene in casu absentiæ Episcopi majorennis, haben.

Die Lüneburgische Bevollmächtigte haben auch solches bey denen Capitulations-Tractaten gar deutlich zu erkennen gegeben. Dann, als das Dom-Capitul in seinem Entwurf Art. 14. bis zu Erlangung der Großjährigkeit, die Regierung zu führen verlanget, haben jene in ihren über diesen Artickel gemachten Anmerkungen, besag obigem Num. V. geäusseret:

Diesen Artickel verstehe man von der Stifts-Regierung allein *in casum minorennitatis Episcopi.*

und dannoch haben sie in dem folgenden Artickel dem Dom-Capitul auch *in casum absentiæ Episcopi majorennis* die Regierungsführung eingeraumt. Haben sie also diejenige Regierungsführung, welche von dem Dom-Capitul in dem Entwurf Art. 14. verlangt worden, **allein** und **nur** *in casum minorennitatis Episcopi*, demselben gestatten wollen; so muß nothfolglich diejenige, welche dem Dom-Capitul *in casum absentiæ* **auch** accordiret worden, **von einer anderen Beschaffenheit** seyn, als jene, welche **nur** und **allein** *in casum minorennitatis* beliebet worden; mithin auch in einem gantz anderen Sinn und Verstand, als jene, genommen werden.

Es zeiget sich auch der Unterschied aus der Natur der Sach selbsten. Dann ein abwesender großjähriger Bischof, wann er schon seinem Hochstift **in Person** nicht vorstehet, kan doch solches durch seine **Anordnung** thun, dahingegen ein minderjähriger, wie zumahlen der dermahlige, weder in Person, weder durch Anordnung dergleichen Vorstehung verrichten kan; mithin muß freylich inzwischen, und bis der Minderjährige zu seiner Gesätz- oder Vertrags-mäßigen Großjährigkeit gelanget, eine andere bestellet werden, welche dann auch durch die immerwährende Stifts-Capitulation in dem Dom-Capitul bestellet worden; daß sonach allerdings eine per pactum publicum & authoritate Imperii bestellte Regierung dermahlen würklich vorhanden ist.

Es fallet demnach von sich selbst hinweg, und ist bereits schon oben gezeigt worden, daß nicht in dem von dem jenseitigen Verfasser drunter und drüber geworffenen Begrif das Dom-Capitul seinen Syndicum Schorlemmer, sondern in dem supposito eines großjähri-

gen und würklich regierenden Bischofs bevollmächtiget habe, gute Acht zu haben, daß Capitulum, als der erste Stand des Stifts, aus der NB. **Fürstlichen** Regierung, uti Consiliarii Principis, **wie für diesem** (nemlich unter der Regierung großjähriger Bischoffen, dann von minderjährigen ware vorhin nichts bekannt, noch im Brauch) **gebräuchlich**, auch zu des Landes Besten gereichet, nicht gantz ausgeschlossen, sondern die sämtliche Stände bey dem alten Herkommen unbetrübet zu lassen.

Warum aber diese übrige Stände hernach bey Abfassung des §. 34. übergangen worden, ist die Ursach (welche auch der Bischof N. VIII. Frantz Wilhelm in der sub Num. VIII. angefügten Exegesi ad Art. 14. Projecti Capitulationis gegeben hat) gantz natürlich, weilen es überflüßig gewesen, für jene zu capituliren, die sich dem Dom-Capitul wegen der Regierungsführung nicht an die Seite stellen können, und denen ohnehin durch ausgestellte Reversales wegen ihren nach dem alten Herkommen gebührenden Gerechtsamen genugsam vorgesehen worden. Selbst das Friedens-Instrument hat die Vorzüglichkeit des Dom-Capituls vor denen anderen Land-Ständen bewähret, indeme dasselbe überall, wo von Errichtung der immerwährenden Capitulation geredet wird, dem Dom-Capitul eine Theilnehmung an Errichtung sothaner Capitulation zuerkennet,

Prout uniformis perpetuæque Capitulationis leges communi Principis Francisci Wilhelmi, Domusque Brunsuico-Lüneburgicæ, & *Capitularium Episcopatus Osnabrugensis* consensu jam ineundæ &c.

Art. XIII. §. 3.

in Capitulatione perpetua *cum Capitulo* ineunda &c.

Ibid. §. 5.

von denen übrigen Land-Ständen aber kein Wort meldet.

Zudeme gehet die jenseits sub Lit. G. angefügte Beylag das Dom-Capitul eigentlich nicht an; immassen das, was in dieser Beylag enthalten, nicht von dem Dom-Capitul herrühret, sondern eine gleichmäßige kurtze Exegesis ist, welche der damahlige Bischof Frantz Wilhelm über die von der Osnabruckischen Ritterschaft auf das erste Project der Capitulation ad Art. 14. & 15. übergebene und

in Mejern Act. Pac. Westphal. Tom. VI. Lib. XLVI. §. XXXII. N. II. pag. 499. & 500.

befindliche Anmerkungen gemacht, und behauptet hat, daß es ein casus facultatis seye, ob ein zeitlicher großjähriger Lands-Fürst, ausser

denen

denen vom Dom-Capitul, auch zwey aus der Ritterschaft zur Regierung nehmen wolle, und, soviel diese Art belange, dem Lands-Regenten kein Ziel zu setzen seye. Dem Dom-Capitul mag also der Ursprung dieses Satzes, wodurch der vormahlige Bischof Frantz Wilhelm die Ritterschaftliche Zumuthungen ablehnen wollen, nicht aus dem lediglichen Umstand beygemessen werden, weilen dessen ehemaliger Syndicus diese Exegesin in einer Archidiaconal-Sach einstens zum Druck gegeben hat, woraus die vorermeldte Beylag hergeholet worden. Da es übrigens in facto richtig ist, daß zu Zeiten Weyl. beeder Churfürstl. Durchl. zu Trier und Cölln, Caroli, und Clementis Augusti, die Dom-Capitular-Herren vornemlich und beständig das geheimde Raths-Collegium ausgemacht haben, welches Dom-Capitlischer Seits, anstatt dessen, was demselben ex Art. 34. Capitulationis zu statten kommen muste, ist angenommen worden.

Ansonsten wird der jenseitige Verfasser schwerlich von jemand, der besonders das vorhin aus denen Friedens- und Capitulations-Handlungen angeführte mit ohnbefangenen Augen einsiehet, den Beyfall erhalten, daß die dem Dom-Capitul durch die immerwährende Capitulation verstattete, und also freylich von höherer Hand, nemlich unter Authorität Kaiserl. Majestät und des gantzen Reichs angeordnete Regierung eine weitere Anordnung und Bestellung bedörfe. Er ist auch gantz irrig daran, da er glauben will, daß die einem minderjährigen Bischof, und seinen Anverwandten verbottene Anordnung eines Stadthalters und Administratoris nichts mehrers, als die einem großjährigen und anwesenden Bischof ehedem aufgelegte Bedingung, wegen der in beeden Fällen gebrauchten einerley Worten bedeute, und lediglich dahin führe, daß das Dom-Capitul von der Regierung nicht gantz ausgeschlossen seyn solle; indeme es gewiß ist, daß einerley Worte in verschiedenen Fällen nicht allzeit einerley Sinn und einerley Verstand haben, und der gantz unterschiedene Verstand dieser Worten in beeden vorberührten Fällen aus denen Capitulations-Handlungen sich offenbar darleget: Eben derselbe bedarf endlich zu der Ausforschung des wahren Sinns und Verstands der in der Capitulation wegen der Dom-Capitlischen Regierungsführung enthaltenen Worten keine weitere Dom-Capitularische geheime Instructiones, sondern er darf nur die oben sub Num. V. & VI. angeführte Lüneburgische Erklärung und Aufsätze einsehen, so kan er gleich finden, wohin die in der Capitulation befindliche Wort: **Es mag das Dom-Capitul** ꝛc. eigentlich abzielen.

Disseits glaubt man dahero, und behauptet mit mehrerem Grund, daß, nachdeme die Regierung für die Zeit eines minderjährigen Osnabruckischen Bischofs aus dem Hauß Braunschweig-Lüneburg authoritate totius Imperii, durch die immerwährende Capitulation, schon bestellet und angeordnet ist, es eine gantz ohnnöthige und vergebliche Sach seye, zu untersuchen, wer diese schon bestellte Regie-

rung dermahlen noch weiter anordnen und bestellen solle? oder da es ja einer noch weiteren Anordnung und Bestellung nöthig wäre, solche gewiß Sr. Königl. Majest. in Großbritannien, als Vattern des postulirten minderjährigen Herrn Bischofs Königl. Hoheit nicht zukommen würde; indeme Allerhöchst-Dieselbe

(a) weder ex Instrumento P. W.

(b) weder ex Capitulatione perpetua,

(c) weder ipso jure

dergleichen Befugnuß prætendiren können.

Soviel den ersten Satz belanget, ist schon oben berühret worden, daß dem Fürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg in dem Westphälischen Friedens-Schluß für sein verlangtes Æquivalent nichts weniger, als einiges Erb-Recht auf das Hochstift Osnabruck, sondern ein ledigliches wechselweises jus eligendi sive postulandi passivum zugestanden worden seye. Dieses weitläuffig zu beweisen, wird wohl eine ohnnöthige Sach seyn, indeme die dürre Worte des Friedens-Schluß hierinn gantz klare Ziel und Maß geben, als welche überall dem Dom-Capitul, bey einer sich ergebenden Sedis-vacanz, das jus eligendi ex gremio, vel aliunde postulandi beylegen, solchergestalt, daß, wann auch die Ordnung an einen A. C. verwandten Bischof, mithin an das Hauß Braunschweig-Lüneburg kommet, dannoch einem Prinzen dieses Hauses ersagtes Hochstift nicht anderst, als per viam vel electionis, vel postulationis, mithin in der Gestalt eines wahren geistlichen Fürstenthums angedeyen solle.

Und wie ist es wohl auch nur zu vermuthen, daß diesem Fürstlichen Hauß etwas mehreres, in Ansehen ersagten Hochstifts, habe zugeleget werden wollen? Die von demselben für die Abtrettung der auf einige Stifter vorhin erlangten Coadjutorien geforderte Vergeltung ist von denen mehristen für nicht gegründet angesehen worden.

Conf. Adami Relat. histor. de pacif. Westph. supr. cit. cap. 24. §. 15.

Die Kaiserl. Plenipotentiarii waren dahero auch Anfangs des festen Dafürhaltens, daß die von dem Hauß Braunschweig auf einige andere Stifter gemachte Prætensiones mit Ueberlassung der Reichs-Abten Walckenried, Wiedererhaltung des Closters Groningen, und des Ritter-Guts Schawen, dann Nachlassung der Tillyschen Schuldforderung überflüßig könten compensiret werden. Das Hochstift Osnabruck ware demnechst in dem Entscheidungs-Jahr 1624. ohnstrittig in Catholischen Händen, und der regierende Bischof im Leben, also daß die Kaiserliche an der Erhaltung dieses Stifts für die Catholische gar nicht zweifelten.

Adami l. c. §. 16. pag. 466.

Selbst

Selbst der Frantzösische Gesandte, als er dem dißfallsigen Schwedischen Begehren nicht weiter widerstehen konte, hat endlich dahin sich verwendet, daß die wechselweise Folge der Catholischen, und aus dem Haus Braunschweig-Lüneburg zu postulirenden A. C. verwandten Bischoffen, *salvo tamen per omnia Statu Ecclesiastico*, Platz haben solle.

Adami ibid. §. 17. pag. 468.

Dem Hochstift Osnabruck ist demnach durch den Westphälischen Frieden an seiner vorhin gehabten Eigenschaft eines wahren geistlichen Hochstifts nichts benommen, sondern alles auf die Art und Weise, wie und was demselben vorhin von Rechts- und Gewohnheits wegen, gleich anderen teutschen Bistumen, zugestanden, ohnverändert belassen worden; wohlfolglich kan auch die Meynung der hohen Herren Paciscenten bey dem Westphälischen Frieden keinesweegs dahingegangen seyn, daß in Ansehen mehrersagten Hochstifts dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg jene Befügnußen zugewendet werden wollen, die sonst in weltlichen und mit dem Erbfolgs-Recht zuständigen Fürstenthumen Statt haben; indeme es an sich ohnstrittig ist, daß in geistlichen Fürstenthumen das Recht, so der erwählte oder postulirte Bischof durch Wahl oder Postulation erlanget, sich lediglich in seiner Person beziele, und also auf dessen Anverwandte oder dessen Vatter nicht die mindeste Würkung einer solchen Wahl oder Postulation sich erbreite; mithin auch dem Vatter auf ein von seinem Sohn durch Wahl erlangtes Bistum in je sich ergebenden Fällen nicht die nemliche Befügnuß, wie auf andere von diesem sonst erworbene weltliche Güter, zustehen könne.

Es ist auch nicht zu begreiffen, wie denen hohen Herren Compaciscenten bey dem Westphälischen Friedens-Schluß könne zu Sinn gekommen seyn, daß der regierende Herr Vatter eines aus dem Hauß Braunschweig postulirten minderjährigen Bischofs, in Vormundschafts Nahmen, die Hände in des Stifts Administration einzuschlagen befugt seyn solle, oder könne. Dann da, obbemerkter massen, ein regierender Fürst ermeldten Hauses in dem Fall, wann und solang Cadets aus dem nemlichen Hauß vorhanden seynd, die Exclusivam durch das Westphälische Friedens-Instrument bekommen; so muß derselbe, wann ein Cadet würklich erwählet oder postuliret ist, um so mehr von aller Regierung oder Regierungs-Anordnung für ausgeschlossen gehalten werden, als demselben ansonsten per obliquum dasjenige zugehen würde, was ihme directe abgesprochen worden.

Es ist demnechst ebenfalls schon oben bemerket worden, daß dasjenige Recht, so dem Hochfürstl. Hauß Braunschweig-Lüneburg auf das Hochstift Osnabruck, statt eines Æquivalents für die Abtrettung des auf einige andere Stifter prætendirten Rechts, verwilliget worden, demselben nicht simpliciter, sondern nur unter gewissen

Bedingnussen, über welche mittels der hernach errichtenden immerwährenden Stifts-Capitulation würde übereingekommen werden, verstattet worden seye.

Seynd nun diese Bedingnußen, ohnerachtet zur Zeit der über die Osnabruckische alternativam gepflogenen Friedens-Tractaten, der erste aus dem Hauß Braunschweig zu ersagtem Hochstift als Bischof benannte Printz (wie der jenseitige Verfasser selbst bemerket hat) noch nicht volljährig, mithin dergleichen casus würklich vorhanden ware, dannoch durch das Westphälische Friedens-Instrument nicht ausgemacht, sondern derenselben, und sogar auch derenjenigen Bestimmung, unter welchen diesem durch das Friedens-Instrument ernennten Printzen die eventual-Huldigung geleistet werden solte, der künftigen immerwährenden Capitulation, und wie sich die interessirte Theile darüber vergleichen würden, anheim gestellet worden; so ergibt sich der gantz natürliche Schluß, daß für den Fall eines minderjährigen aus oftermeldtem Hauß postulirten Printzen sich nichts aus dem Friedens-Schluß selbsten zum Behuf der jenseitigen Intention entnehmen lasse, sondern hierinn die errichtete immerwährende Stifts-Capitulation, und was darinn von diesem Fall verglichen worden, den lediglichen Ausschlag zu geben habe.

Siehet man nun die immerwährende Capitulation selbsten ein, so zeiget sich darinn mit gantz klaren und unverdrehlichen Worten, daß, wo die eigentliche Verordnung wegen der zur Zeit eines minderjährigen Bischofs führenden Regierung enthalten ist, kein Wort von dem minderjährigen Bischof gemeldet, sondern sothane Regierung lediglich dem Dom-Capitul zugestanden werde.

Die gantze Befugnuß, so einem dergleichen Bischof, bis er das zwantzigste Jahr erreichet, in Ansehung der Regierungs-Bestellung durch die Capitulation beygeleget worden, bestehet eintzig darinn, daß ihme vor sich ein oder zwey Personen, als Räthe, beyzusetzen frey gelassen worden. Es ist also im Eingang des 33sten Artickels als eine Regel festgesetzt worden, daß, wann und so oft aus dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg einer unter 20. Jahren seines Alters zum Bischof eligiret oder postuliret wird, bis zu Erlangung des 20sten Jahrs das Dom-Capitul die Regierung zu führen habe, dergestalten, daß kein anderer Stadthalter oder Administrator, weder von Fürsten, Herrn, Grafen, oder durch Dero Herrn Anverwandte, noch sonst einigen Ausländischen, angeordnet werden solle, mithin ist dem Dom-Capitul wegen der Regierungsführung freye Hand gelassen, und dem minderjährigen Herrn Bischof sowohl, als auch seinen Herren Anverwandten alle Stadthalterey oder Administrations-Anordnung verbotten, jedoch als eine Ausnahm hinzugefügt worden, daß dem Postulato minorenni frey und bevorstehen solle, solcher Regierung vor sich ein oder zwo Personen, als Räthe beyzusetzen. Ist nun, wie es der dürre Buchstab der Capitulation ergibt,

dem

dem Minderjährigen bey der Bestellung der Regierung nichts, als die lediglich Beysetzung einer oder zwo Personen, als Räthen, frey und bevorbehalten worden, so ist der ganz richtige Schluß zu machen, daß weder Ihme, noch auch seinem nechsten Anverwandten, als Vormund, in Anordnung der Regierung nicht die mindeste weitere Befügnuß zustehe, sondern dem Dom-Capitul frey zu belassen seye, nach jenem bekannten Rechts-Satz,

quod exceptio firmet regulam in non exceptis.

Wann es die Meynung gehabt hätte, daß das Dom-Capitul zur Zeit eines minderjährigen Bischofs nicht anderst, als unter dessen oder seines natürlichen Vormunds Anordnung, die Regierung führen solle, so hätte die Verordnung des 33sten Artickels entweder also gefasset:

So mag das Dom-Capitul, jedoch nicht anderst, als unter der Anordnung des minderjährigen Bischofs, oder dessen nächsten Anverwandten, als Vormunds, die Regierung führen rc.

oder doch wenigstens alldorten, wo ihme die Beysetzung einer oder zwo Personen, als Räthen, bevorgelassen worden, auch jene viel beträchtlichere Befügnuß wegen der übrigen Regierungs-Anordnung und Bestellung vorbehalten werden müßen. Da nun aber, nach klarer Maaßgab der immerwährenden Stifts-Capitulation, die Regierung dem Dom-Capitul simpliciter, hingegen dem Postulato minorenni vor sich in Ansehen der Regierungs-Bestellung nichts weiter, dann lediglich eine oder zwo Personen, als Räthe, beyzusetzen, gestattet worden: so lasset sich abermahlen der ganz zuverläßige Schluß machen, daß dem Postulato minorenni vor sich im übrigen wegen der Regierung etwas weiter anzuordnen, nicht zu- sondern dem Dom-Capitul die Regierungsführung, ohne von anderwerts her erwartende Anordnung, durch ersagte Capitulation überlassen worden seye.

Es lasset sich auch die weiters angefügte Verordnung, daß

kein anderer Stadthalter oder Administrator, weder von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch Dero Herrn Anverwandte, noch sonst einigen Ausländischen angeordnet werden solle,

keineswegs dahin verdrehen, als ob dadurch dem Minderjährigen, oder dessen Herrn Vatter nicht alle Anordnung der Regierung verbotten, sondern diese Anordnung nur dahin eingeschränkt worden seye, daß die Regierung nicht aus Ausländischen, sondern aus dem Dom-Capitul bestellet werden solle. Dann, nachdeme Art. 23. pro casu Sedis vacantis mit ganz trockenen Worten verordnet worden, daß

 hin-

hinführo kein Electus oder Postulatus aus dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg, weder für sich selbst, noch durch seine Herrn Anverwandte und Freunde sich keiner Regierung, oder was davon dependiret, vor Ablauf sechs Monath a die mortis Episcopi proxime defuncti anzurechnen, regulariter unterfangen, noch gebrauchen solle rc.

So lasset sich leicht beurtheilen, was die in Art. 33., allwo pro casu Sedis impeditæ disponiret wird, enthaltene Wort für einen eigentlichen Sinn und Verstand haben sollen; da Sedes vacans & Sedes impedita in denen Rechten æquipariret werden, und pro casu Sedis impeditæ, in Ansehung der Regierungsführung dem Minorenni oder dessen nechsten Anverwandten nicht das mindeste, als lediglich die Beysetzung ein- oder zwey Personen, als Räthen, ausbedungen und vorbehalten worden.

Zu bewunderen ist es, daß doch bey denen Capitulations-Tractaten keinem Menschen Braunschweig-Lüneburgischer Seits, da gleichwohlen von dieses Fürstlichen Hauses Bevollmächtigten der letzte, und in der Capitulation selbst denen Worten und der Ordnung nach zum Grund genommene Auffsatz des 33sten Artickels verfasset worden, eingefallen seye, einem minderjährigen aus ersagtem Hauß postulirten Bischof, oder dessen natürlichen Vormund, die Befügnuß, das Dom-Capitul zur Regierungsführung anzuordnen, und dasselbe zu einer dahin erstattenden Verantwortung zu verbinden, nicht eben so, als die noch mindere Befügnuß, ein oder zwey Räthe beyzusetzen, nur mit einem Wort vorzubehalten; da man es doch damahl so gut hat wissen können und müssen, als jetzt der jenseitige Verfasser es zu wissen behauptet, daß man es mit schlauen und listigen Köpfen, für welche der Bischof Frantz Wilhelm, und die Dom-Capitlische Deputirte fast auf allen Blättern des jenseitigen Promemoria angegeben worden, zu thun habe.

Man hat Braunschweig-Lüneburgischer Seits bey der gemachten ersten Erinnerung, laut oben sub Num. V. angeführter Beylag, sogar für die übrige Stifts-Stände, und daß solche zu der tempore minorennitatis führenden Regierung gezogen werden solten, Sorg getragen; und warum solle dann das eigene Braunschweig-Lüneburgische Interesse, wegen gleichmäßiger Concurrenz, oder vielmehr der Regierungs-Anordnung, nicht in Erinnerung gebracht worden seyn? Die Ursach leget sich aus der nemlichen Anlag gantz deutlich dar. Man hatte nemlich von Seiten Braunschweig-Lüneburg den Unterschied zwischen der Regierung, die das Dom-Capitul im Fall der Abwesenheit eines würcklich regierenden Bischofs führen solte, und zwischen jener, die in dem Fall der Minderjährigkeit eines Bischofs geführet

führet werden solte, gar wohl erkennet; dann sonsten würde es nicht nothwendig gewesen seyn, bey dem 14ten Artickel des Dom-Capitlischen Projects, woselbst das Dom-Capitul im Fall der Minderjährigkeit die Regierungsführung verlanget hatte, zu erinneren.

Diesen Artickel verstehe man von der Stifts-Regierung allein *in casum minorennitatis Episcopi.*

Allermassen, da man darein verwilliget hatte, daß bey Abwesenheit des regierenden Bischofs zween aus dem Dom-Capitul, nebst den Cantzlern und Räthen dieses Stifts die Regierung Interims-weiß führen mögen, und dieses zwar natürlicher Weiß nicht anderst, als unter der Anordnung des würcklich regierenden, wiewohl abwesenden Bischofs, so muste nothfolglich jene Regierungsführung, welche dem Dom-Capitul allein *in casum minorennitatis* verwilliget werden wollen, von einer anderen Beschaffenheit, mithin von aller Anordnung und Bestellung des Minderjährigen frey und ohnabhängig gehalten werden.

Dieser erstbemerkte Unterschied, und daß in casu minorennitatis die Dom-Capitlische Regierungsführung von keiner anderweiter Anordnung abhängig seyn solte, bestättiget sich weiter aus dem vorhin schon bemerkten Vorbehalt, der dem Postulato minorenni wegen der Befügnuß, um ein oder zwo Personen, als Räthe, beysetzen zu dörffen, zu statten kommet. Dann da man Braunschweig-Lüneburgischer Seits, im Fall der Abwesenheit eines großjährigen würcklich regierenden Bischofs, dergleichen Beyfügung einiger Räthen, die solcher Regent vor sich anordnen mögte, nicht für nöthig geachtet; so kan dessen keine andere Ursach seyn, als weilen man wohl und von selbsten eingesehen, daß eine solche aufgestellte Regierung von der Anordnung des würcklichen Regenten ohnehin dependire, und alles in dessen Nahmen bey solcher geschehen müße: dahingegen eben darab, daß in dem Fall der Minderjährigkeit die Beysetzung einiger Personen, als Räthen, für nothwendig erachtet worden, sich gantz deutlich entnehmen lasset, daß die Dom-Capitlische Regierungsführung zur Zeit der Minderjährigkeit des Postulati von einer grösseren Ausgiebigkeit, als jene zur Zeit der Abwesenheit eines großjährigen Bischofs, gehalten worden seyn müße.

Diese Personen, so der Minderjährige der Dom-Capitlischen Regierung beyzusetzen befugt seyn solle, hat man zwar Braunschweig-Lüneburgischer Seits, besag obangeführten Num. VI. angetragen, daß sie *æquali potestate* seyn solten. Nachdeme aber das Dom-Capitul hierein nicht gewilliget, sondern vielmehr diese Worte: *æquali potestate*, ausgestrichen, und statt derselben die Worte:

als Räthe/ gesetzet, auch die Braunschweig-Lüneburgische Bevollmächtigte solches eingegangen haben; so ist darab ebenfalls gantz offenbar zu entnehmen, daß aller Schein einer dem Postulato minorenni zustehenden Mit-Regentschaft gänzlich abgeleinet, und diejenige, die als Räthe aufzustellen ihme bevorstehen solte, dem Dom-Capitul nicht en paralelle an die Seite gestellt, wohlfolglich auch, und um so weniger ermeldtes Dom-Capitul je einer Anordnung des Minderjährigen unterwürfig gemacht werden sollen.

Das Dom-Capitul hat also freylich eine bestellte, aber auch schon würklich, und zwar von höherer Hand, nemlich unter der Authorität des Reichs, und des Westphälischen Friedens bestellte, mithin nicht mehr zu bestellende Regierung zu führen. Gleichwie ein jeder Regent in Teutschland eine durch die Reichs-Gesätze bestellte Regierung führet, und eben darum keine neue Bestellung zur Regierungsführung brauchet; also verhaltet es sich gleichfalls mit der von dem Dom-Capitel zu Osnabruck zur Zeit eines minderjährigen postulirten Bischofs führenden Regierung, welche, weilen sie per pactum authoritate ipsius pacis Westphalicæ munitum, schon voraus in casum bestellet ist, eveniente casu keiner weiteren Bestellung mehr bedürftig ist.

Einem minderjährigen postulirten Bischof gebühret demnach, nach klarer Maaßgab der immerwährenden Stifts-Capitulation, an der bis zu seiner erlangten Großjährigkeit führenden Stifts-Regierung lediglich nichts, als daß er vor sich eine oder zwey Personen, als Räthe, beysetzen könne, mithin ergibt sich die Folge von selbst, daß auch dessen Herr Vatter ein mehreres ebenmäßig mit Fug nicht prætendiren könne. Gott, Natur, und alle Rechte haben zwar einen Vatter zum Vormund seines Sohns verordnet, in soweit aber dem Sohn nichts zukommet, in soweit muß natürlicher Weiß auch das Recht des Vatters aufhören. Die Befugnuß, so sonst ein Erwählter durch seine Wahl erhaltet, ist in Ansehen eines minderjährigen Postulirten, so lang er minderjährig ist, durch die Osnabruckische Stifts-Capitulation suspendiret, und während solcher Zeit dem Dom-Capitul überlassen worden: Wie kan dann der Vatter, der in seines minderjährigen Sohns Stelle, als Vormund, eintretten will, mit dem mindesten Schein einer Befugnuß, die sein Sohn nicht hat, sondern einem andern durch solenne Verträge überlassen ist, sich beyzulegen suchen?

Setze man den Fall, es werde durch einen Vertrag oder letzten Willen einem Minderjährigen ein sehr erträgliches Gut zugedacht, dabey aber die Verordnung gemacht, daß, sofern dieses Gut an den Minderjährigen vor erlangter dessen Großjährigkeit, und also ehe er solches selbst administriren könne, gelangen solte, ein dritter in dem Vertrag benannter dasselbe während der Minderjährigkeit administriren

ren solle. So wenig in diesem Fall der Vatter des Minderjährigen, ob er schon sonst von Gott, Natur und allen Rechten, als Vormund seines Sohns gesetzt ist, sich der Administration des seinem Sohn zugehörigen Guts anmassen kan, weilen er per pactum davon ausgeschlossen, und solche an einen andern übertragen worden: Eben so wenig können in gegenwärtigen Osnabruckischen Fall Se. Königl. Majestät in Großbrittannien, als Vatter des minderjährigen postulirten Herrn Bischofs Königl. Hoheit sich wegen einiger Administration oder Regierungs-Anordnung in ersagtem Hochstift auf die Höchst-Dero sonst als Vattern von Gott, Natur und denen gemeinen Rechten zustehende Gerechtsame beruffen, weilen durch den solennen und von dem Westphälischen Friedens-Schluß selbsten bewährten Vertrag der immerwährenden Stifts-Capitulation das Dom-Capitul zur Regierungsführung, in dem Fall der Minderjährigkeit seines Bischofs, angesetzt, und dem minderjährigen Herrn Bischof eben so, wie seinen Herren Anverwandten, alle Stifts-Administration verbotten ist.

Es erhellet demnach sowohl aus der zum Osnabruckischen Fundamental-Gesätz errichteten Stifts-Capitulation selbsten, als auch aus denen darüber vorhin gepflogenen Handlungen, daß sowenig einem postulirten minderjährigen Bischof, so wenig auch dessen Herrn Vatter, oder sonstigen Anverwandten einige Befügnuß wegen der Regierungs-Anordnung pro tempore minorennitatis zugeleget oder vorbehalten worden seye.

Jenseits will man zwar darfürhalten, daß dieses nicht nothwendig gewesen seye, dieweilen Gott, Natur und Recht schon an sich die Vorsehung gethan, daß der Vatter das, was sein minderjähriger Sohn nicht selbst kan, versehen möge; mithin Se. Königl. Majestät von Großbrittannien, als Vatter und natürlicher Vormund ihres Herrn Sohns Königl. Hoheit, ipso jure der Stifts-Regierung während dessen Minderjährigkeit sich zu unterziehen befugt seyen. Die Stifts-Capitulation selbst beruffet sich zwar auch Art. 58. wegen dessen, was in derselben nicht enthalten, und absonderlich disponiret ist, auf den Westphälischen Friedens-Schluß, die gemeine beschriebene Rechten, Herkommen und Gewohnheiten.

Allein durch den Westphälischen Friedens-Schluß hat oberwiesenermassen das Hochstift Osnabruk an seiner vorhin gehabten Eigenschaft eines wahren geistlichen Stifts nichts verlohren, mithin müßen die gemeine Rechten, auf welche sich die Capitulation an erstbesagter Stelle beziehet, secundum substratam materiam, und also nicht sowohl von denen gemeinen Römischen, als vielmehr und hauptsächlich von denen gemeinen Canonischen Rechten, als welche eigentlich über das Kirchen-Weesen, und geistliche Stifter und Güter, auch deren Administration disponiren, verstanden werden.

Man will sich dahier kein besonderes Geschäft daraus machen, den an sich richtigen Satz weitläuffig zu erweisen, daß einem Dom-Capitul Sede impedita, wie Sede vacante, die Administration eines Hochstifts zukomme, als welches, gleichwie es quoad Sedem vacantem, sowohl nach denen Canonischen Rechten, als auch nach dem Westphälischen Friedens-Schluß selbsten gantz ohnstrittig,

Cap. 11. X. de major. & obed.

I. P. O. Art. V. §. 17. & 21.

also auch quoad Sedem impeditam ausser Zweifel ist, da eine Ecclesia tam in casu Sedis vacantis, quam impeditæ, pro viduata, mithin Sedes vacans & Sedes impedita durchaus gleich gehalten werden,

Cap. 2. X. de translat. Episcop.

also zwar, daß

Bœhmer. in Jur. Eccles. Protest. Lib. III. Tit. IX. §. XXIX.

einem Capitul pro tempore Sedis impeditæ, besonders wann ein dergleichen Impedimentum auf mehrere Jahren andauret, eine größere Gewalt, als pro tempore Sedis vacantis zuleget, ibi:

> Certe si Sedes impedita est, & ad plures annos vacantia ejus extenditur, plura etiam ex his Capitulo indulgeri possunt & debent *jure prorsus extraordinario*, quæ alias ei haud competerent, si necessitas quædam evidens talem innovationem desiderat. Hanc enim sub regula non contineri, prorsus existimo, quæ de ordinaria vacantia tantum intelligenda est, & sicut Sedes impedita est maxime extraordinaria, ita quoque, *quod eidem extra ordinem major potestas pro re nata tribuatur, ratio præfecturæ diuturnioris suadet.*

Welcher dann auch anderwerts behauptet, daß dergleichen Gerechtsame tempore Sedis vacantis & impeditæ denen Capitlen ex jure antiquo zustehen.

Ibid. Tit. III. §. XXX.

Genug wird dahier seyn, wann man beweiset, daß dem Vatter eines minderjährigen Bischofs, ob er schon sonst von Gott, Natur, und denen Rechten, der Vormund seines Sohns ist, weder nach denen Canonischen Rechten, noch auch nach dem Reichs-Herkommen und Gewohnheiten sich in einige Stifts-Händel, durante filii minorennitate, einzumischen ipso jure befugt seye.

Das erste wird mit gantz unbewundenen Worten bewähret in

Cap. 3. de judic. in 6. ibi:

In hujusmodi quoque litibus sive causis, *quanquam in potestate patris existas, nec alias absque ipsius assensu in judicio regulariter esse possis: ejus* (cum de iis se intromittere non habeat) *nequaquam requiri debebit assensus.*

Es kan also vermög dieser Sanction der Vatter eines unter 14. Jahren, und annoch in der vätterlichen Gewalt stehenden Bischofs diejenige Befugnuß, so ihme sonsten als Vatter zuzustehen hat, in Kirchen-Sachen sich nicht zu legen.

Die Ratio Canonis,

cum de iis se intromittere non habeat,

oder wie in anderen Codicibus gelesen wird,

cum de iis se intromittere non habeat potestatem,

ist schon an und vor sich allein so deutlich und entscheidend, daß das in dem jenseitigen Promemoria so hoch erhobene einem Vatter von Gott, Natur und allen Rechten zustehen sollende Vormunds-Recht sich in der Anwendung auf ein geistliches Stift von selbsten zerschlaget.

Es geben aber die Glossatores ad cit. cap. einen noch deutlicheren Ausschlag, da sie die gantz begreifliche, und von sich selbst in die Augen fallende Ursachen, weilen nemlich die Stifts-Güter, nicht als Patrimonial-Güter zu betrachten, mithin auch nicht nach der Maaß der Patrimonial-Güter abzumessen seyen, und daß eben dahero in denen Canonischen Rechten nichts von Vormundschaften, wie in denen weltlichen, gehandlet werde;

Non enim sufficit, imo nec requiritur patris authoritas, *non enim de patrimonialibus tractamus*, in quibus id locum habet. Cod. de bon. quæ lib. L. cum oportet & L. cum non solum.

Gloss. in cit. Cap. 3. de judic. in 6. lit. M.

Dico, quod quicunque fuerit tutor testamentarius, legitimus, vel dativus Clerici minoris, de bonis beneficii se non debeat intromittere, *sicut & nec pater habens filium Clericum in potestate*, etsi ipse pater esset Clericus, ut habet hic Joann. Andr. in Novell. super verbo: non habeat. *Reguntur enim ista bona ecclesiastica alio jure,*

quam patrimonialia, ut in isto cap. circ. fin. *Et hac ratione tractatum tutelarum omiserunt Canones, tanquam superfluum, cum tutores se de bonis ecclesiasticis non debeant impedire, sicut nec pater*, ut dixi.

Petr. de Ancharano in cit. cap.

Daß auch hernach bey denen teutschen Stifteren, und sogar denenjenigen, welche von Protestantischen Bischofen durch das Wahl-Recht besessen worden, bey sich ereigneten Fall der Minderjährigkeit eines solchen Bischofs, sowohl vor- als nach dem Westphälischen Frieden die Abmaaß genommen worden, bewähret das offenkündige Herkommen.

Als Weyl. Churfürst Johann Georg zu Brandenburg, und dessen erstgebohrner Sohn und Chur-Prinz Joachim Friederich, damahliger postulirter Administrator des Ertz-Stifts Magdeburg zu Ende des XVIten Jahr-Hunderts besorget waren, um von dem dasigen Dom-Capitul die Vertröstuug zu erhalten, daß bey sich je ergebendem Fall einer ihren Herren Söhnen zu diesem Ertz-Stift postuliret werden mögte, und dann Marggraf Christian Wilhelm, ein Sohn Joachim Friederichs würklich postuliret worden, ist es denenselben nicht zu Sinn gekommen, sich aus einer vätterlichen Gewalt, in währender Minderjährigkeit dieses postulirten Administratoris, in Ansehen der Ertz-Stift Magdeburgischen Administration sich etwas vorzubehalten, sondern dem Dom-Capitul ist vielmehr die bündigste und in

Lünigs Reichs-Archiv Spicileg. Eccles. I. Theil. Fortsetzung II. Absatz Vol. XVI. Num. CXXIII. pag. 53.

N.IX. befindliche, hier sub Num. IX. angefügte Assecuration über des postulirten minderjährigen Administratoris Christian Wilhelms Capitulation ertheilet worden, daß, ohnerachtet von dessen Herrn Vatter Joachim Friederich, als Administratore, das Ertz-Stift würklich inngehabt und besessen worden, dannoch dem Dom-Capitul indessen, und bis ersagter Prinz das 21ste Jahr erreichen und compliren würde, die völlige Administration des Stifts Magdeburg belassen werden solle, welche dann auch dasiges Dom-Capitul bis ad A. 1608. mithin bis in das 18te Jahr des Administratoris würklich geführet hat:

Gleichergestalt dann auch, da nach erfolgter Achts-Erklärung oberwähnten Magdeburgischen Administratoris Christian Wilhelms 1628., das Dom-Capitul Hertzogen August von Sachsen, Churfürsten Johann Georgs des ersten, zweytgebohrnen Printzen in seiner

Minderjährigkeit zum Administratorn postuliret, die ebenmäßige hier sub Num. X. anliegende Assecuration N. X.

Vid. Lünig loc. cit. Num. CXXVII. pag. 58.

gegeben worden, daß immittelst, und bis ersagter Printz August das 21ste Jahr compliret haben würde; die Lands-Regierung in des Dom-Capituls Handen gelassen werden solle.

Eben dergleichen Beyspiel findet man auch bey dem Hochstift Lübeck. Als Weyl. Printz Carl von Hollstein-Gottorff, noch bey Lebzeiten seines Herrn Vatters Christian Augusts Bischofs zu Lübeck, in seiner Minderjährigkeit von dem dasigen Dom-Capitul zum Coadjutor postuliret worden, hat man dem Dom-Capitul, besag der Anlag sub Num. XI., welche bey N. XI.

Lünig loc. cit. Spicileg. Eccles. II. Theil. Tom. XVII. Num. CCIX. pag. 471.

zu finden, ohne Anstand zugestanden, daß, wann dasiges Stift durch des regierenden Bischofs Ableben, Resignation, oder auf andere Weiß vacant werden solte, ehe und bevor der minderjährige Coadjutor ad majorennitatem der 20. Jahr gelanget, die gantze Administration sothanen Bischofthums bey dem Dom-Capitul, bis zu Erlangung dieses Alters, verbleiben solle.

Ein gleiches bemerket man auch in dem Bistum Halberstadt, als woselbst das Dom-Capitul A. 1566. Printzen Henrich Julius von Braunschweig, ein Kind von zwey Jahren zum Bischof postuliret, das Dom-Capitul aber die Stifts-Regierung 12. Jahr behalten hat, bis dieser Bischof 1578. von Kaiserl. Majestät veniam ætatis erhalten hatte.

Moser Staats-Recht III. Buch 30. Capit. §. 54. und 58. Tom. XI. pag. 102. & 104.

Nirgendswo wird man aber finden, daß in einem Hochstift, so lang bey demselben die Form eines Bistums bestanden, und in demselben nicht erblich succediret, sondern der Weeg einer Postulation oder Wahl zu dessen Erhaltung lediglich beybehalten worden, einem Vatter eines minderjährigen Bischofs ipso jure, und in vim patriæ potestatis, aut tutelæ naturalis, die Administration eines Hochstifts, durante minorennitate Episcopi, zugekommen seye.

Das Exempel, welches ein sogenannter Regenspurgischer Rechts-Gelehrter in der von ihme angestellten

Vergleichung und Betrachtung der Bischöflichen Minderjährigkeit zu Regenspurg vom Jahr 1587. mit der-

jenigen Bischöflichen Minderjährigkeit, welche sich dermahlen beym Stift Osnabruck hervorthut ꝛc.

von dem in seiner Unmündigkeit zum Bischof zu Regenspurg postulirten Hertzog Philipp von Bayern, einem Sohn des Pfaltz-Grafen und Hertzogs Wilhelm, anführet, dienet zum Gegen-Beweiß nicht im mindesten. Dann es ist bekannt, und mißkennet es dieser ohngenannte Rechts-Gelehrte selbst nicht, daß der Vatter dieses Bischofs der Verwaltung der Bischöflichen Tafel-Renten sich nicht **selbst und eigenmächtig**, oder **vermög vätterlichen Gewalts**, unterzogen habe, sondern solche ihme **durch ein besonderes Breve von dem Pabst Sixto V. anvertrauet worden seye.**

Dieser vermumte Rechts-Gelehrte scheinet seinen gantzen Kram aus denen Concordatis, welche in dem von ihme allegirten

Lünigs Reichs-Archiv. Spicileg. Eccles. II. Theil Vol. XVII. pag. 832.

befindlich seynd, hergeholet zu haben; hat aber dabey seine Unwissenheit in denen Geschichten seines angeblichen Vatterlands ziemlich deutlich verrathen, da er die Wahl des aus dem Hertzoglichen Hauß Bayern postulirten Regenspurgischen Bischofs und hernachmahligen Cardinals Philipp auf das nemliche Jahr 1587., in welchem die von ihme angeführte Concordata errichtet worden, gesetzet hat; indeme gleichwohl solche Postulation schon 8. Jahr vorhero, nemlich im Monath Julio 1579. vorgegangen, und schon vom Pabst Gregorio XIII. durch ein unterm 13ten Junii 1580. ausgefertigtes Breve admittiret worden ist; aus welchem Brevi zugleich man jenes auch zu ersehen hat, daß von diesem Pabst des minderjährigen Bischofs Vattern, Hertzogen Wilhelm keine Administration, sondern nur in generalibus eine Schutz- und Hülfsleistung anempfohlen worden, in verbis:

> Verum, cum ad eam Ecclesiam feliciter regendam non mediocriter pertinere animadvertamus, illam tuæ authoritatis præsidio fore munitam, te etiam atque etiam rogamus, ut pro æterni Regis gloria dictam Ecclesiam *tuendam & fovendam* suscipias in conservandis & augendis juribus suis, *atque bis*, qui, donec Philippus præfatus ad ætatem legitimam pervenerit, *ejus ecclesiæ regendæ, jussu dictæ Sedis curam gerent*, quo commissum munus ad Dei gloriam, & fidei Catholicæ incrementum exequi valeant, *auxilium præstes oportunum* &c.

Und obschon das Breve Sixti V. de A. 1585. auf die Administration der weltlichen Sachen des Hochstifts Regenspurg etwas näher gegangen; so hat doch das Dom-Capitul es bey dieser Päbstlichen Verordnung keinesweegs so platter Dingen bewenden lassen, sondern vielmehr

mehr bey Kaiserl. Majest. über diese Päbstliche Verfügung sich höchlich beschweret.

Und man darf nur die zwischen dem Hertzog in Bayern, und dem Regenspurgischen Dom-Capitul eingegangenen Concordata, und deren fast am Ende befindlichen Innhalt einsehen, in verbis:

> Arresta Capitularibus ob resistentiam Capituli a Serenissimo Duce facta, *postquam hæc Concordata ab eisdem acceptata, & comprobata fuerint*, gratiose remittantur.

So kan man leicht errathen, was das dasige Dom-Capitul zur Einbekanntnuß der im Eingang gebrauchten, und vermuthlich, um dem aus dem Päbstl. Brevi erhaltenen Uebertrag einen etwas einleuchtenden Schein zu geben, angeführten so schönen Worten,

> Quod nemo fide, solertia & amore in pertinentibus ad filium præferri patri, prætendere possit,

eigentlich habe vermögen können. Ueberhaupt aber enthalten weder die Päbstliche Bullen, weder ermeldte Concordata, daß dem Hertzog in Bayern, als Vattern des minderjährigen Bischofs Philipp, die in dem Päbstl. Brevi übertragene, und hernach, mittels eines mit dem Dom-Capitul eingegangenen Vertrags, überlassene Befügnussen ipso jure gebühret haben.

Wann demnach die angestellte Vergleichung der Sach ein Gewicht geben solte, so müste vorhin wegen des dermahligen Osnabruckischen Falls erwiesen werden, daß des dasigen dermahligen postulirten minderjährigen Herrn Bischofs Königl. Hoheit Herrn Vattern ebenmäßig entweder vom Pabst, oder Kaiser, oder, und worauf es hauptsächlichst anzukommen hat, von der immerwährenden in vim pacti perpetui mit dem Dom-Capitul eingegangenen, und in vim legis pragmaticæ perpetuæ geltenden Stifts-Capitulation die nemliche Verwaltung des Hochstifts Osnabruck in casum minorennitatis Episcopi filii anvertraut worden seye.

Wann je bey anderen Stifteren, welche sich zu einer beständigen, und auf die Erstgeburt und Lineal-Succession restringirten Postulation einverstanden haben, der natürlichen Vormundschaft eines minderjährigen Bischofs etwas mehreres zugestanden worden; so kan von solchen kein gegründeter Schluß auf das Hochstift Osnabruck, als welches die Eigenschaft eines wahren geistlichen Stifts noch allzeit behaltet, und zu welchem ein Braunschweig-Lüneburgischer Printz nicht anderst, dann durch den Weeg einer gantz freyen Wahl des dasigen Dom-Capituls gelangen mag, gemacht werden.

Jene Bistümer seynd so gut, als vollkommen erblich, also daß in denenselben der erstgebohrne Printz allzeit succediret, und die Postulation nur *ex superabundante* beschiehet,

> Tale enim Capitulum alium eligere non potest, quam illum, qui legitimo jure, defuncto Episcopo proximior est, ideoque postulatio *magis ex abundanti, quam necessitate* adhibetur.
>
> Stryck. U. M. ff. Lib. XXVI. tit. IV. §. XXIX. Add. Bœhmer. Jur. eccles. Protest. Lib. III. Tit. III. §. XXX.

und nach dem Tod des vorigen Bischofs schon der gewisse Nachfolger vorhanden ist, der in dem Augenblick, als der Vorfahrer verstorben, in einem solchen Bistum succediret. Und dannoch, wann ein dergleichen Successor etwann noch minderjährig, und also Sedes impedita ist, kommet es sogar in diesen Stifteren, nach Zeugnuß

> Bœhmer. l. c. & Tit. IX. §. XXI.

hierinn hauptsächlich auf die Stifts-Capitulationes an.

Es kan demnach der bey dem Stift Merseburg sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts ereignete, und in jenseitigem Promemoria angeführte Vorfall auf die gegenwärtige Osnabruckische Sach um so weniger passen, als eines Theils bekanntlich das Stift Merseburg eines derjenigen Stifteren ist, welches die vorhin bemerkte Eigenschaft durch eine im Jahr 1659. vom Churfürsten Johann Georg ausgewürkte perpetuirliche Postulation erhalten hat; anderen Theils aber
N.XII. &XIII. laut der sub Num. XII. & XIII. angefügten Anlagen, so in

> Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. Continuat. II. Tom. VIII. N. CLVII. pag. 702. & N. CLIX. pag. 706.

enthalten, der Churfürst von Sachsen, nicht vor sich selbst, sondern auf Ersuchen des dasigen Dom-Capituls, und auf darüber von Weyl. Kayser Leopold erhaltenes Indult, der Stifts-Administration sich unterzogen hat: dahingegen das Hochstift Osnabruck von einer gantz anderen Eigenschaft ohnstrittig ist, als in welchem ein Braunschweig-Lüneburgischer Printz, nach dem Absterben eines Catholischen Bischofs, nicht ipso jure, noch auch nach der näheren Verwandschaft in Ansehen des vorigen Braunschweig-Lüneburgischen Bischofs, succediret, mithin dessen Postulation nicht *ex superabundanti*, sondern *de necessitate* ist, auch das dasige Dom-Capitul Sr. Königl. Majest. in Großbritannien um eine dergleichen Administration noch nicht ersuchet hat, und von Kayserl. Majest. ein Indult hierüber eben so wenig, als von der immerwährenden Stifts-Capitulation

tion

tion eine Befugnuß hierzu höchstgedacht Sr. Königl. Majestät ertheilet worden.

Man ist ansonsten mit dem Verfasser des jenseitigen Promemoria einverstanden, daß, wann der Bischöfliche Stuhl mit einem fähigen Bischof würklich erfüllet ist, weder Sedes vacans, weder Sedes impedita vorhanden seye, mithin alsdann ein Dom-Capitul sich keiner Regierung jure proprio anmassen könne. Es wird aber eine Ecclesia in dem Fall, da sie einen ohnfähigen Bischof hat, eben so gut pro viduata gehalten, als wann der Bischöfliche Stuhl völlig ledig stehet,

Cap. 2. X. de Translat. Episcop.

mithin muß in diesem Fall einem Dom-Capitul die nemliche Befügnuß, wie in dem Fall der Sedis-Vacanz zustehen. Des jetzigen postulirten Herrn Bischofs Königl. Hoheit seynd dermahlen ein Printz kaum von anderthalb Jahren, einfolglich von Natur und Alters wegen an sich notorie Regierungs-unfähig, so daß es auch keiner Richterlichen Unfähigkeits-Erklärung weiter bedarf; welchenfalls ohnstrittig der casus Sedis impeditæ, nach Zeugnuß Bœhmeri, vorhanden ist.

Conf. in Jur. Eccles. Protest. Lib. III. Tit. IX. §. XX. Num. 4. in fin.

Gleichwie sonst der Pabst, wann er mit einem Minorennen dispensiret, die dißfalls nothwendige Verfügung und Verordnung machet; also ist für Osnabruck, wann sich dieser Fall daselbst ergibt, in der immerwährenden Capitulation bereits gesorget, und oberwiesener massen, von denen Braunschweig-Lüneburgischen Bevollmächtigten bey denen Capitulations-Tractaten ohne Anstand darein gewilliget worden, daß *in casu minorennitatis*, **aber auch nur und allein in diesem** *casu* die Regierung dem Dom-Capitul verbleiben solle; wessentwegen dann auch an derjenigen Stelle, wo die Verfügung für diesen Fall, und wegen der zu solcher Zeit führenden Regierung, in der Capitulation gemacht worden, kein Wort von dem Vatter des Minderjährigen gemeldet, wohl aber dieselbe dem Dom-Capitul simpliciter und ohne allen Vorbehalt zugedacht wird.

Es tritt also hier freylich der Westphälische Friedens-Schluß und die Capitulation ein, und ist ein Minderjähriger vi Capitulationis allerdings **Wahl**-aber nicht **Regierungs-fähig**, da ihme darinn ausdrücklich alle Regierungsführung bis zu seinem zwantzigjährigen Alter untersaget, und dem Dom-Capitul, nicht aber seinem Herrn Vatter, oder sonstigen nächsten Herren Anverwandten, solche zugestanden worden.

Gott, Natur und Rechte haben demselben seinen vätterlichen und vormundschaftlichen Schutz ertheilet; daß aber dieser vätterliche

 und

und vormundschaftliche Schutz sich nicht auf des Stifts Administration erstrecke, bewähren sowohl die gemeine geistliche Rechten,

cum de iis se intromittere non habeat pater,

als auch der dürre Buchstab der Stifts-Capitulation. Gott, Natur und Rechte ertheilen ebenfalls einem Vatter die Erbfolge in Gütern und Gerechtsamen seines vor ihme ablebenden Sohns. Würden dann deßwegen Se. Königl. Majest. in Großbritannien bey dem sich also ereignenden Fall ein Erbfolgs-Recht in dem Hochstift Osnabruck für sich als Vatter behaupten können?

Das Dom-Capitul hat auch nicht Ursach, sich lediglich auf das jus commune, welches Ihme doch eben auch nicht abhold ist, zu gründen, da die Stifts-Capitulation einen Minderjährigen mit denen offenbaresten Worten für Regierungs-unfähig erkennet und erkläret, und zugleich in der hierüber gemachten nothwendigen Verordnung die Regierungsführung nicht dessen Herrn Vatter, sondern dem Dom-Capitul zuerkennet hat.

Für Minderjährige sorgen zwar die Rechte. Doch da die von denen weltlichen Rechten gemachte Vorsorg bey Verwaltung der Stifts-Sachen nicht einschlaget;

cum pater de iis se intromittere non habeat potestatem,

so ist allerdings tempore minorennitatis eine Nothwendigkeit vorhanden, welche das Dom-Capitul zur Gestion berechtiget; und welchertwegen auch dasselbe durch die Stifts-Capitulation selbst in diesem Fall den Auftrag bekommen.

Was für einen Behuf der Verfasser des jenseitigen Promemoria aus der Lehr des von ihme allegirten

Fermosini de Capit. Sede vac.

für den Herrn Vatter eines minderjährigen Bischofs nehmen könne, ist so leicht nicht zu begreiffen. Dann es leget dieser Author nicht einmahl dem Metropolitano dasjenige zu, was, und wie es der Verfasser des jenseitigen Promemoria anführet. Derselbe pflichtet

Tractat. 1. de Capit. Sed. vacant. Quæst. 2. Num. 8.

mit deutlichen Worten der gemeinen Lehre bey, daß in casu longæ absentiæ Episcopi, nicht dem Archiepiscopo, sondern dem Dom-Capitul die Jurisdictio zustehe, und behauptet

Num. 17. & 18. ibid.

weiters, daß, wann in Abwesenheit des Bischofs dessen Vicarius Generalis stirbt, auch solchenfalls dem Capitul die Jurisdiction zukomme,

me, also daß er sogar in diesem Fall den Archidiaconum, oder den sonstigen aus dem Capitul besonders bestellten, welcher doch sonsten, Sede vacante, in Kraft eines specialen Privilegii die Jurisdiction ausüben könte, davon ausschliesset, von dem Metropolitano hingegen kein Wort meldet.

Hernach äussert zwar Fermosinus für den Fall (wie dessen Worte seynd)

Quando *Episcopus residens in suo Episcopatu negligit negotia justitiæ* necessariæ, sive voluntariæ, ac delegatæ tractare,

seine Meynung dahin, daß alsdann die Jurisdiction nicht an das Capitul, sondern an den Metropolitanum, tanquam Superiorem, zu gelangen habe.

Allein es ist eines Theils in præsenti der Fall, von deme Fermosinus redet, nicht vorhanden; und anderen Theils, wann auch diese nach der gemeinen Meynung abgemessene Lehre Fermosini auf den dermahligen Osnabruckischen Fall passen thäte; so würde doch der Herr Vatter des minderjährigen Bischofs sich daraus, in Ansehung der Stifts-Administration nichts zu versprechen haben; indeme ersagter Bischöfliche Herr Vatter an den Platz des Metropolitani, deme, und niemanden anders, Fermosinus diese Befügnuß zuweiset, sich nicht stellen kan.

In der Stifts-Capitulation selbsten wird an derjenigen Stelle, wo von der bis zu Erlangung des 20sten Jahrs führenden Regierung die Verordnung gemacht worden, nicht mit einem Wort von des Minderjährigen Herrn Vatter, oder einer Ihme auch dabey zustehen sollenden Befügnuß etwas gemeldet. Es lasset sich also der Schluß leicht machen, da weder die gemeine Rechte, weder der solenne Vertrag der Osnabruckischen immerwährenden Stifts-Capitulation dem Herrn Vatter eines minderjährigen dasigen Bischofs einige Befügnuß in der Stifts-Regierung durante minorennitate zulegen, auf was für einem Grund der so hoch und so oft angerühmte von Gott, Natur und Rechten verliehen seyn sollende vätterliche und vormundschaftliche Schutz zu beruhen habe.

Jedoch diese Lehr Fermosini scheinet dem jenseitigen Verfasser selbsten als unrichtig, gleichwohl nur aus dieser Ursach, weilen, wann der Metropolitanus Verfügung machen will, ein Process und Urthel der Unfähigkeit halber vorausgehen müsse. Hierauf könte aber das Dom-Capitul gantz sicher es ankommen lassen; dann gewißlich nicht zu besorgen ist, daß ein Richter in der Welt einen Printzen von kaum anderthalb Jahren für Regierungs-fähig erkennen werde.

Was im übrigen von der Meynung Fermosini Bœhmerus halte, kan bey demselben ersehen werden

cit. Jur. Eccles. Protest. Lib. III. Tit. IX. §. XX. num. 4. ubi Equidem in ejusmodi casu, quo omnem curam regiminis sacri Episcopus deponit, Capitulum nunquam succedere in illius jurisdictionem, sed *ex jure devolutionis* illam ad Archiepiscopum deferri, contendunt interpretes, & ulterius contendit *Fermosinus, sed non satis probant.* Sane si viduata eo casu dicitur, & est Ecclesia, idem jus, quod alias, Sede plane vacante, Capitulo competit, hoc casu quoque denegari nequit..... Neque huc recte refertur *jus devolutionis,* quod collationi beneficiorum, certo tempore inclusæ, adjectum est.

Daß die höchste und hohe Herren Compaciscenten bey dem Westphälischen Frieden verordnet haben, daß zur Zeit, als das Bistum Osnabruck wechselweiß an das hohe Hauß Braunschweig-Lüneburg kommen würde, der Ertz-Bischof von Cölln, als Metropolitanus, die Bischöfliche Jurisdiction daselbst ausüben solle, ist wohl hauptsächlich aus der Ursach geschehen, weilen man bey ersagtem Frieden, wenigstens ab Seiten des hohen Protestantischen Theils, den Päbstlichen Stuhl gantz aus dem Spiel hat halten wollen. Würde nun aber dieses in dem Friedens-Schluß nicht ausdrücklich verordnet worden seyn, so würde es wohl darauf ankommen, ob nicht das Dom-Capitul, nach der vorhin angeführten Lehr Bœhmeri, diese Jurisdiction zu solcher Zeit eben so, wie bey einer Sedis-vacanz, hätte behaupten können. Wenigstens würde der Metropolitanus nicht ipso jure, und ohne besonderem Päbstlichen Auftrag sich dieselbe zuzulegen vermöget haben. Indeme nun hingegen von dem casu minorennitatis, und daß in solchem Fall des Minderjährigen Herr Vatter, oder dessen sonstiger nächster Herr Anverwandter, die Regierung in temporalibus führen solle, in dem Friedens-Schluß nichts entschieden worden; so kan die Anverwandschaft eines minderjährigen Bischofs, wegen der in casu minorennitatis führenden Landes-Regierung keinen Beweis-Grund von der dem Ertz-Bischof zu Cölln auf dem Fall, da das Bistum Osnabruck von einem Lüneburgischen Printzen regieret wird, zuerkannten Geistlichen Jurisdiction hernehmen, und zwar um so weniger, als die pro illo casu hernach verordnende Stifts-Capitulation das Wort offenbar für das Dom-Capitul spricht.

Es ist demnechst ein schwacher Behelf, den man jenseits aus einem vorgespiegelten Unterschied der Wörter: *Administration* und **Regierung** zu entnehmen suchet. In denen vorhergehenden Osnabruckischen Capitulationen hat man an einem Ort: **Fürstliche Regierung** genennet, was an einem andern: **Fürstliche** *Administration*

ge-

geheissen; als wovon die beede Capitulationes der Bischoffen Philipp Sigismunds und Franz Wilhelms §§. 2. & 8. die klare Prob machen. Und man darf nur den Westphälischen Friedens-Schluß einsehen, so zeigt sich klar, daß man diese beede Wörter pro synonimis und von einerley Bedeutung gehalten, und an nichts weniger gedacht habe, als daß, wie der jenseitige Verfasser vorgibt, unter dem Wort *Administration*, die Führung der geistlichen Bischöflichen Gewalt mitbegriffen seyn solle. Dann an dem nemlichen Ort, wo dem Erz-Bischöflichen Stuhl zu Cölln die geistliche Gewalt-Ausübung in dem Hochstift Osnabruck, zur Zeit eines aus dem Hauß Braunschweig-Lüneburg regierenden dasigen Bischofs, zugedacht wird, hat man das, was diesem, dem A. C. verwandten Bischof, seiner Regierung halber zukommen solle, mit denen Worten: *Administratione & regimine* ausgedruckt, ibi:

Ne etiam durante *administratione & regimine* Episcopi A. C. addicti &c.

Art. XIII. §. 8.

da doch, vermög des nemlichen Art. und §. ganz offenbar und ohnverneinlich ist, daß dem A. C. verwandten Bischof an der geistlich- und Bischöflichen Gewalt in Ansehen des Catholischen dasigen Kirchen-Weesens gar kein Antheil beygeleget werden wollen.

Hat man nun vorhin zu Osnabruck, und haben auch die höchste Herren Paciscenten bey dem Friedens-Schluß selbsten *Administration* und *Regimen* für eines gehalten: was thuet es zur Sach, wann nach diesem Beyspiel, auch bey Errichtung der Stifts-Capitulation, die Worte nicht so genau abgewogen uod abgemessen, sondern was an einem Ort *Administration*, in dem anderen Regierung, genennet worden?

Daß in der Stifts-Capitulation von der geistlichen Bischöflichen Gewalt nichts gedacht werde, hat es seine ganz natürliche und standhafte Ursach, indeme durch dieselbe nichts mit dem Erz-Bischöflichen Stuhl zu Cölln, sondern lediglich mit dem Hauß Braunschweig-Lüneburg, gegen welches aber wegen solcher geistlichen Gewalt bereits durch den Westphälischen Friedens-Schluß die hinlängliche Vorsehung gemacht ware, zu behandlen gewesen. Es folget demnach viel richtiger, daß, weilen in Art. 33. dem Dom-Capitul die Regierungsführung, bis ein minderjähriger Bischof das 20ste Jahr seines Alters erreichet, simpliciter und ohne allen Vorbehalt überlassen worden, dieselbe von einer solchen zu verstehen seye, die ein dergleichen postu-

 lirter

lirter Braunschweigischer Prinz, wann er nicht minderjährig wäre, selbsten führen könte; folglich da das Dom-Capitul, und sonst niemand, der Interims-Regierung halber an den Platz des Minderjährigen, zwar **Wahl**-aber nicht **Regierungs-fähigen** Bischofs gestellt worden, die Dom-Capitlische Regierung keiner anderweiten Anordnung oder Bestellung unterworffen seyn könne, ohne daß dadurch der so hoch angepriesenen, aber auch sowohl durch die Canonische gemeine Rechte, als auch durch solenne Reichs-Verträge in ihre Schranken verwiesenen vätterlichen Gewalt ein ohnbilliger Abbruch beschehe, auch ohne daß dem Dom-Capitul, welches, schon vorhin hinlänglich erwiesener massen, den letzten und in der verglichenen Capitulation denen Worten und Ordnung nach beybehaltenen Aufsatz nicht, sondern die Braunschweig-Lüneburgische Bevollmächtigte selbsten abgefaßt haben, die an sich ganz ohngegründete Beschuldigung aufgebürdet werden könne.

Sowenig also behauptet werden kan, daß einem minderjährigen Bischof, der zwar *Postulations*-aber nicht **Regierungs-fähig** ist, die gemeine Rechte seinen Herrn Vatter, als Vormund, in Stifts-Sachen, und deren Administration aufstellen; so wenig eine dergleichen Vormundschaft, oder eine Befugnuß, in dem Hochstift Osnabruck eine Regierung zur Zeit eines postulirten minderjährigen Bischofs anzuordnen, dessen Herrn Vattern oder nächsten Herren Anverwandten durch die immerwährende Stifts-Capitulation zugestanden worden; so gewis es hingegen ist, daß, wann weder gemeine Rechte, weder die Stifts-Capitulation dem Herrn Vatter eines minderjährigen Bischofs von der Theilnehmung an der Regierungsführung, oder von deren Anordnung und Bestellung nichts zulegen, derselbe auch hierinnen sich nichts beyzumessen befugt seye: So wenig seynd die von dem Verfasser des jenseitigen Promemoria von weitem hergehohlte Vermuthungen, und erzwungene Schein-Gründe vermögend, Ihro Königl. Majest. in Großbrittannien, als Vattern des minderjährigen Herrn Bischofs Königl. Hoheit, das Wort zu sprechen. Dann

Ad I. gestehet der Verfasser ja selbst, quod Principes regentes *in defectu minorum* ad Episcopatum Osnabrugensem vocentur: seynd also minores oder Cadets vorhanden; so ist der regierende Herr ohnfähig das Stift Osnabruck zu regieren. Und haben zwar

Ad II. Se. Königl. Majestät, als Vatter, Dero Herrn Sohns Königl. Hoheit allerdings und in so weit zu vertretten, in so weit die Rechte und offenbare Verträge nicht Gränzen setzen. Hingegen will man

Ad

Ad III. dahin gestellet seyn lassen, wie behauptet werden könne, daß die Gesätze, welche wegen der Bischöflichen Würde die potestatem patriam, tanquam ordinariam aufheben, dannoch die potestatem tutelarem, mithin eine extraordinariam dagegen gestatten, und also, was sie dem Vatter mit einer Hand nehmen, mit der anderen wieder geben sollen; auch wie sich die venia ætatis zu der Befreyung von der vätterlichen Gewalt reime? Genug ist es, daß die immerwährende Stifts-Capitulation nicht dem Herrn Vatter eines minderjährigen Herrn Bischofs, sondern dem Dom-Capitul die vormundschaftliche Regierungsführung zuweise, und die canonische Rechte, welche, wann keine Capitulation vorhanden wäre, dahier einzuschlagen hätten, die deutliche Maaß von einem Vatter eines minderjährigen Bischofs in Ansehen der Stifts-Sachen geben,

quod de iis se intromittere non habeat potestatem.

Und gleichwie

Ad IV. ein Cron- oder Chur-Prinz sein Recht auf sein Königreich oder Churfürstenthum ex jure sanguinis hat, also würde es wohl unbillig seyn, wann die vormundschaftliche Administration der ihme jure sanguinis angefallenen Landen dessen Vattern, als demjenigen, der diesem Prinzen mit Blutsverwandschaft am nechsten zugethan ist, besonders wann keine Verträge in contrarium hierüber vorhanden, entzogen werden wolte. Da aber in præsenti der zweytgebohrne Königliche Prinz von Großbritannien sein Recht nicht *ex jure sanguinis* zu dem Hochstift Osnabruck, sondern *ex jure postulationis* her hat, so kan seinem sonst natürlichen Vormund zu einer vormundschaftlichen Regierung, in Ansehen des Hochstifts Osnabruck, eben so wenig Befügnuß zustehen, als, wann sonst in einem Wahl-Reich ein minderjähriger Prinz zum Regenten ausersehen würde, in Zeit dessen Minderjährigkeit dessen Herr Vatter sich einer vormundschaftlichen Regierung, zumahlen, wann offentliche, die innerliche Verfassung eines solchen Reichs bestimmende Verträge obhanden, im mindesten anmassen könte. Als wovon das teutsche Reich selbst ein Beyspiel abgeben kan. Bekanntlich hat das Churfürstl. Collegium, bey Gelegenheit der auf den erstgebohrnen, aber auch noch minderjährigen Prinzen Weyl. Kaysers Leopold glorreichesten Andenkens, Ertz-Hertzogen Joseph ausgefallenen Römis. Königs-Wahl in der Wahl-Capitulation Art. XLVII. die Vorsehung gethan, daß wann der damahlen regierende Kayser Leopold Tods verfahren solte, ehe der erwählte Röm. König das achtzehende Jahr erreichet hätte, die Reichs-Administration von denen Reichs-Vicarien alsdann geführet, jedoch die Expedition im Nahmen des minderjährigen Kaysers verfüget werden solle. Setze man nun, daß der Fall sich würcklich ereignet, und Kayser Leopold, ehe der Röm. König das achtzehende Jahr erreichet, dieses Zeitliche gesegnet hätte; würden wohl die natürliche

Vormündere des Kaysers Joseph sich einer Reichs-Regierung haben anmassen, oder behaupten können, daß die Reichs-Vicarien nicht anderst, als unter ihrer Anordnung, das Reich, bis zu des Kaysers erlangter Großjährigkeit, administriren sollen. So wenig dieses jemand wird behaupten können, weilen durch die Wahl-Capitulation denen Reichs-Vicariis auf solchen Fall das Reichs-Regiment ist zugestanden worden; Eben so wenig mögen des Königs in Großbrittannien Majest. aus dem Grund einer natürlichen Vormundschaft sich etwas in Ansehen der Osnabruckischen Regierungsführung in der Zeit der andaurenden Minderjährigkeit ihres zweytgebohrnen Herrn Sohns, mit Fug beylegen, weilen eben auch durch die immerwährende Osnabruckische Stifts-Capitulation für diesen Fall schon die klare und ausdrückliche Vorsehung zu Gunsten des Dom-Capituls gethan worden. Und wann auch

Ad V. die jenseits allegirte Lehre Grotii auf die Absichten des jenseitigen Verfassers sich reimen thäte, dessen Gegentheil er gleichwohl selbst zu erkennen scheinet; so würde doch sein darab hergenommener Beweis-Grund hinkend bleiben, indeme schon oben dargethan worden, daß das dem Hauß Braunschweig-Lüneburg auf das Hochstift Osnabruck alternative zugestandene jus eligendi vel postulandi passivum, an der Eigenschaft eines im übrigen in seiner vollständigen geistlichen Form belassenen Hochstifts nichts abänderen, und somit auch jene Befugnußen, die sonst in weltlichen, und mit Erbfolgs-Recht zuständigen Fürstenthumen wohl statt haben mögen, nicht erwürken, annebst auch ein regierender Herr das, was ihme existentibus minoribus Principibus, directe und kurtzum abgesprochen worden, per obliquum und ex capite prætensæ tutelæ, sich nicht zulegen könne. Es meynet zwar

Ad VI. Stryck. U. M. ff. Lib. XXVI. tit. IV. §. XXIX.

es könne eine Vergleichung des Hochstifts Osnabruck mit denenjenigen Stifteren, in welchen durch eine beständige auf die Erstgeburt und Lineal-Succession restringirte Postulation ein wahres Erb-Recht festgestellet worden, und bey welchen, wie Stryckius selbst bekennet, die Postulation nur ex abundanti beschiehet, gemacht werden. Wie ungegründet aber eine solche Vergleichung seye, lasset sich aus dem vorhergehenden genugsam entnehmen; und es scheinet allerdings, daß Stryckius, als er solches geschrieben, die Osnabruckische Stifts-Capitulation nicht bey Handen gehabt habe, indeme er sogar in Ansehen derjenigen Stifteren, in welchen, wie er schreibet,

Postulatio magis ex abundanti, quam necessitate adhibetur,

wegen der von ihme behaupteten Tutelæ legitimæ die Clausul beyfüget:

Si nihil aliud statutis Capitulorum legitime conditis cautum sit.

Und wie der aus dem Stryckio entlehnte

Leonhard a Pühel de tutel. Elector.

von solchen Stiftern redet, in welchen vorerwehnter massen per postulationem perpetuam ein Erb-Recht zugestanden worden; also zeiget sich auch aus denen selbstigen des jenseits angeführten Cantzlers von Ludewig Worten, daß dessen Meynung auf eben dergleichen Stiftere gerichtet gewesen, mithin auf das Hochstift Osnabruck, als in welchem die Electio nicht *ad certam successionem*, nach dem Exempel des Stifts Merseburg, wie schon oben bewähret worden, restringiret ist, ebenmäßig nicht zu appliciren, folglich diejenige Befügnuß, worauf sich Se. Königl. Majest. in Großbritannien dermahlen gründen sollen, allerdings der glücklichen Erfindung des jenseitigen Verfassers zuzuschreiben seye. Und wann man

Ad VII. in einige Betrachtung ziehet, daß eben darum, weilen denen Dom-Capitlen durch das Reichs-fundamental-Gesätz des Westphälischen Friedens-Schlußes die Administratio Sede vacante bestättiget worden, solche denenselben in diesem, und demselben gleichen Fall jure proprio ex lege quæsito zukommen, oder doch dieselbe solche nicht von denen Anverwandten eines ob quemcunque defectum zur Regierung ohnfähigen Bischofs erwarten oder erbetten müßen: daß in Frankreich zwar dem König, aber nicht dem nächsten Anverwandten eines Sedem impeditam verursachenden Bischofs, die Administration zustehe, und daß folglich, wann dem juri regaliæ bey denen teutschen Hochstifteren von denen alten Kaysern, als Ottone IV., Friderico II. und Rudolpho Habspurgico nicht renunciiret, und besonders das Dom-Capitul zu Osnabruck belangend, demselben nicht durch Kayser Carolum V. die Ausübung der Regalien tempore Sedis vacantis, mithin auch impeditæ, vermög der Beylag sub Num. XIV. verliehen, auch von denen nachfolgenden Kaysern Rudolpho II. und Ferdinando III. bestättiget, und über diß durch die Capitulation dem Dom-Capitel nicht überlassen worden wäre, solche doch nicht dem Herrn Vatter eines minderjährigen Bischofs, sondern Kayserl. Majestät, als obristen Lehen-Herrn, und Dero allergnädigsten Verfügung anheim gegeben werden müste. Wann man N. XIV.

Ad VIII. erweget, daß der Pabst dem Dom-Capitul das, was ihme per Capitulationem ausdrücklich zugestanden worden, gar gern gönnen und gestatten werde, auch das allegirte

Cap. 2. X. Ne Sede vacante.

von der Collatione Præbendarum, welche in einer ordinair auf kurtze Zeit nur andaurenden Sedis-vacanz dem künfftigen Bischof vorzubehalten seye, lediglich rede; hingegen bey andaurender längerer Sedis-

vacanz oder Behinderung, einem Capitul, auch wegen Begebung der ledigen Beneficien, eine ausgiebigere Befügnuß zugeleget werde;

Cap. un. §. 1. Ne Sed. vacant. in 6.

Und wann man endlich

Ad IX. weiß, daß Se. Königl. Majestät in Großbritannien mit Uebernehmung der Stift Osnabruckischen Administration, nach dem Stift-Merseburgischen Beyspiel, nicht zugewartet haben, bis Allerhöchst-Dieselbe von dem Dom-Capitul darum ersuchet, und von Kayserl. Majestät mit einem Indult darüber versehen worden, und daß weder die immerwährende Stifts-Capitulation, weder die gemeine Rechte etwas einem solchen Indult gleichkommendes Höchst-Deroselben verliehen haben; Daß auch

Ad X. die Rechte eines Vatters, von denen Rechten eines anderen Vormunds, in Ansehen des von einem Minderjährigen besessenen Stifts, nach Anleitung

Sup. cit. cap. 3. de judic. in 6.

nicht unterschieden seyen: so ist wohl unbegreiflich, mit was Fug und Schein Rechtens Königl. Großbritannischer Seits eine solche Befugnus behauptet werden könne, die weder aus dem Westphälischen Friedens-Schluß, weder aus der Stifts-Capitulation, weder aus denen gemeinen Rechten, weder aus dem Herkommen herzuleiten seyn will. Allein nun wieder

Ad XI. angemerket, daß die Osnabruckische Regierung ausdrücklich und nahmentlich eine allerdings von höherer Hand schon zur Zeit der errichteten Stifts-Capitulation bestellte Regierung gewesen, mithin nun weiters nicht mehr zu bestellen seye; Daß

Ad XII. nachdeme, was oben unwiderleglich dargethan worden, keine nach dem Sinn des jenseitigen Verfassers lediglich untergeordnete, von dem Dom-Capitul, in der Form als lediglicher Räthen, führende Regierung durch die Worte der Capitulation sowohl, als auch aus denen Capitulations-Handlungen verstanden werden könne. Daß

Ad XIII. die Helfte der Revenuen, welche dem Dom-Capitul verwilliget worden, wohl etwas mehr, als ein gewöhnliches Raths-Salarium betrage; Daß

Ad XIV. vor dem Westphälischen Frieden kein casus minorennitatis jemahlen existiret, folglich auch in denen vorhinigen Capitu-

pitulationen die Frag, zu was ein Minderjähriger befugt, nicht berühret worden, sofort, weilen in das von dem Dom-Capitul bey denen in A. 1650. in Ansehen der perpetuirlichen Capitulation vorgewesenen Tractaten wegen der tempore minorennitatis führenden Regierung gestellte Begehren von denen Braunschweig-Lüneburgischen Bevollmächtigten **allein** *in casum minorennitatis* verwilliget worden, diese *in hunc casum* **allein** führende Dom-Capitlische Regierung von einer gantz anderen Art, als jene, seyn müsse, welche schon durch die vorhinige Capitulationes *in casum absentiæ Episcopi majorennis* festgestellet gewesen. Daß

Ad XV. der Verfasser des Promemoria, zu Hintergehung des Publici, und um seinem Vortrag einen Schmink zu geben, nach seiner gewöhnlichen Art, den Innhalt des 33sten Articels der immerwährenden Capitulation gantz zerstümmelt vorlege, und alles geflissentlich untereinander werffe, somit bey rechter Einsicht besagten Articels, als vermög dessen, nach voraus dem Dom-Capitul zugelegter Regierungsführung **kein anderer Stadthalter oder Administrator,** weder von Fürsten, Herren, Grafen, oder **durch dero Herren Anverwandte, noch sonst einigen Ausländischen** angeordnet werden solle, sich deutlich herauswerffe, daß, gleichwie dem Minderjährigen selbsten, also auch dessen Anverwandten, und sonst allen Ausländischen, untersagt worden seye, je eine Anordnung zu machen, welche nur einen Schein einer Regierungs-Theilnehmung haben mögte; Daß

Ad XVI. eben darum, weilen Braunschweig-Lüneburgischer Seits pro tempore minorennitatis dem minderjährigen Bischof nichts, als die Freyheit, eine oder zwo Personen, als Räthe beyzusetzen, vorbehalten, und also etwas bedungen worden, welche ihme sonsten nach denen gemeinen Rechten nicht zuzustehen, von denen Braunschweig-Lüneburgischen Bevollmächtigten selbsten dafürgehalten ware, die dem Dom-Capitul voraus in regula festgesetzte Regierungsführung im übrigen vollständig bestehen müsse; Daß

Ad XVII. wann die immerwährende Capitulation kein compendium juris communis vorstellet, sondern nur jedesmahl die Ausnahm berühret, jenseits erwiesen werden müße, daß von jenem gemeinen, in Ansehen eines minderjährigen Bischofs, und der Verwaltung dessen Stifts-Sachen festgestellten Rechts-Satz,

Quod pater in iis se intromittere non habeat potestatem,

für den Herrn Vatter eines minderjährigen Osnabrückischen Bischofs entweder durch die dasige Stifts-Capitulation (als welche selbst sich

quoad casus non expressos, auf die gemeine Rechte, Herkommen und Gewohnheiten beruffet) oder auch durch das Herkommen eine Ausnahm hierinn gemacht worden seye; Daß

Ad XVIII. der Westphälische Friedens-Schluß, weilen derselbe nur von der wechselweisen Wahl oder Postulation, nicht aber von der Form und Art der Regierungsführung disponiret, sondern dieser ihre Bestimmung lediglich der zu errichtenden immerwährenden Capitulation überlassen hat, natürlicher Weiß keinen Unterschied unter der Regierung eines groß- und minderjährigen Bischofs habe machen können; Daß folglich

Ad XIX. die Stifts-Capitulation einen Unterschied, ohne dadurch an dem allgemeinen Friedens-Schluß das mindeste aufzuheben, billig habe machen können, und die so künstlich gemacht seyn sollende Capitulation, mit allen darinn sogenannt werden wollenden dissimulirten Argumentis, nicht der List der Osnabruckischen Deputirten, sondern der Einsicht der Braunschweig-Lüneburgischen Bevollmächtigten, als nach deren Aufsatz der Art. 33. der verglichenen Capitulation abgefaßt worden, zuzuschreiben, folglich auch, nach dem von dem Verfasser des jenseitigen Promemoria vorhin an Handen gegebenen Grund-Satz, gegen Braunschweig-Lüneburg, als von woher dieser Aufsatz stylisiret worden, strictissime zu interpretiren seye; Und daß endlich

Ad XX. dahier von der Regierung eines geistlichen Stifts, in welche sich der Vatter eines minderjährigen Bischofs einzumischen, nach dem oft allegirten

Cap. 3. de judic. in 6.

keine Befugnuß hat, die Frag seye, auch Se. Königl. Majestät bey dermahliger Nichtermanglung jüngerer Printzen nicht Bischof seyn können: so wird der Ausschlag, wann man Recht und Billigkeit, auch die Festhaltung des Westphälischen Frieden, und der von daher authorisirten immerwährenden Stifts-Capitulation zur Maaß-Regel nimmt, ohnmöglich für Se. Königl. Majestät in Großbritannien fallen können; nicht hinderend, daß

Ad XXI. in denenjenigen Stücken, welche durch die immerwährende Stifts-Capitulation einem minderjährigen Bischof ausdrücklich zugestanden worden, Se. Königl. Majestät Dero Herrn Sohns Königl. Hoheit ohne Widerred des Dom-Capituls vertretten mögen; dann da im übrigen, und besonders wegen Anordnung der Regierung, ein minderjähriger Bischof selbst keine Befugnuß hat, sondern solche bis in sein 20stes Jahr suspendiret, und wer die Regierung immittelst führen solle, in der Capitulation selbsten schon deutlich vor-

vorgesehen ist; so wird sich ab deme, was dem minderjährigen Bischof ausdrücklich ausbedungen und vorbehalten worden, auf andere demselben mit keinem Wort vorbehaltene, sondern vielmehr durante minorennitate ausdrücklich untersagte Befügnußen schwerlich ein gegründeter Schluß machen lassen können, sondern vielmehr jene, schon oben angeführte Rechts-Regel einzutretten haben,

Quod exceptio firmet regulam in non exceptis.

Der jenseitige Verfasser hat recht, daß wo eines Minderjährigen in Handlungen und Verbindungen gedacht wird, die Regel seye, daß, da allzeit sein Vatter oder Vormund, ohne welchen er gar keine Person vorstellet, mit verstanden seye. Nachdeme aber vermög der immerwährenden Stifts-Capitulation der minderjährige Bischof bey der bis zu seinem großjährigen Alter zu führenden Stifts-Regierung nichts handlen, noch sonstige Verbindungen eingehen, und ein Vatter eines minderjährigen Bischofs die vormundschaftliche Befügnußen in Stifts-Sachen nicht so, wie in patrimonial-Sachen, vorhin erwiesener massen, ausüben kan; so wird sich der Verfasser wohl bebescheiden, daß dergleichen von ihme angebrachte, nach denen lediglichen weltlichen Rechten abgemessene Sätze in gegenwärtigem Fall nicht statt haben können, da besonders in mehrersagter Stifts-Capitulation schon ausdrücklich versehen, wer währender Minderjährigkeit, der Stifts-Regierung halber, die Person des Minderjährigen vertretten solle.

Und man gibt demselben auch recht, daß man der Vernunft, wie denen Worten, Gewalt anthun müßte, wann man behaupten wolte, daß die bey denen vorhergehenden Bischoffen Philipp Sigismund, und Itel Friederich bedungene Ausschliessung eines Stadthalterischen Regiments auf den damahlen noch ganz ohnvorgesehenen Fall eines etwa nach der Hand postulirenden minderjährigen Bischofs, und der seinerthalben zu führenden Vormundschaft abzielen solle, als worinnen die immerwährende Stifts-Capitulation, die zwar den minderjährigen Bischof, soviel dessen Erziehung und Besorgung seiner patrimonial-Gerechtsamen betrift, seines Vatters und Vormunds nicht beraubet, hingegen doch auch diesem, nach Anleitung der oben angeführten Canonischen Rechten, und des darauf gegründeten Herkommens, in Ansehen der Stifts-Regierung eben so wenig, als dem minderjährigen Bischof selbsten, bis er das 20ste Jahr erreichet hat, einige Befügnuß verstattet, sondern in solcher Zeit dem Dom-Capitul die gantze Regierungsführung mit ganz ohnbewundenen Worten zuleget.

Der Endzweck der in des Bischofs Philipp Sigismund und des Cardinals Itel Friederichs Capitulationen enthaltenen Bedingung reimet sich zwar an sich auf den Fall der Minderjährigkeit eines Bischofs eben so wenig, als die dem Dom-Capitlischen Syndico Schor-

lemmer vor der Zeit, und ehe man noch an eine perpetuirliche, und auf alle sich ergeben könnende Fälle einzurichtende Stifts-Capitulation gedacht hat, ertheilte Instruction. Es lasset sich aber gleichwohl ab dem von dem jenseitigen Verfasser angerühmten Endzweck vorberührter Capitulation der gantz bündige Schluß machen, daß, da man in denen vorhergehenden Zeiten nicht einmahl einem großjährigen Bischof gestattet, eine fremde Stadthalterschaft von Fürsten, Herren, und Grafen, und anderen Ausländischen zu verordnen, um so weniger bey der immerwährenden Capitulation die Meynung habe seyn können, in dem Fall der Minderjährigkeit, dem Vatter oder nächsten Anverwandten des Minderjährigen (die in Ansehen des Hochstifts Osnabruck ohnstrittig als Fremde und Auswärtige zu halten seynd, und bleiben) eine an sich noch weit grössere, dann Stadthalterische Regierung in die Hand zu geben. Und dahero folget gantz natürlich, daß, gleichwie durch die in Art. 32. der immerwährenden Capitulation enthaltene Verordnung die Ausländer von denen geistlichen Beneficiis, von denen Drosteyen, und Aemtern ausgeschlossen, und von eben dieser Verordnung zu jener, so von dem Fall der Minderjährigkeit eines Bischofs handlet, der Uebergang gemacht worden; also auch der Vatter und nächste Anverwandte des minderjährigen Bischofs unter denen, welche die Regierung zur Zeit der Minderjährigkeit des Bischofs, nach Anleitung der Stifts-Capitulation, zu führen haben, wie nicht ausdrücklich, also auch nicht stillschweigend begriffen seyn können; indeme dieselbe, weilen der alleinige Weeg einer Wahl oder Postulation einen Braunschweigischen Printzen in Ansehen des Hochstifts Osnabruck einheimisch machen kan, allzeit für Fremde und Auswärtige anzusehen seynd, und zu verbleiben haben. Solchemnach wird die Absicht erwähnter Capitulation nicht erfüllet, wann einer, so gegen das Hochstift Osnabruck ohnstrittig ein Fremder und Auswärtiger ist, den Minderjährigen in der Regierungsführung vertretten, und auf den, im Fall der Minderjährigkeit des Bischofs gewislich nicht für erfüllt zu haltenden Bischöflichen Stuhl sich erheben, sofort von dem inheimischen, durch die Canonische Rechte, durch den Westphälischen Friedens-Schluß, durch die immerwährende Stifts-Capitulation deutlich eingesetzten Vormund und Vertretter des minderjährigen Bischofs Rechnung und Verantwortung abforderen will.

Es leget sich auch bey so bewandten Umständen allerdings dar, daß der jenseitige Verfasser, welcher eines minderjährigen Bischofs Herrn Vatter (von deme doch die Stifts-Capitulation kein Wort meldet) die Regierungs Bestell- und Anordnung (von welcher doch ebenfalls daselbst mit keinem Wort gedacht wird) zuzuwenden sich bestrebet, derjenige seye, welcher das Stillschweigen der Capitulation noch kräftiger, als ihre Ausdrücke machen will, und seine Sätze allzusehr übertreibe, da er **dem gantzen Hauß Braunschweig-Lüneburg** ein vollkommenes Fürstenthum Osnabruck durch den Westphälischen Friedens-Schluß zugelegt wissen will.

Das Westphälische Friedens-Instrument hat zur Vergeltung der prætendirten Lüneburgischen Entschädigung, die Wechsel-Folge in dem Hochstift Osnabruck dem Hauß Braunschweig-Lüneburg nicht anderst, als durch den Weeg einer Wahl oder Postulation zugedacht, und gleichwie diese nicht auf das **gantze Braunschweig-Lüneburgische Hauß**, sondern nur auf jenen Printzen, der durch solche aus demselben von dem Dom-Capitul ausersehen wird, ohnstrittig gehet, also nicht dem gantzen hochgedachten Hauß, sondern nur dem aus diesem Hauß postulirten Printzen dieses geistliche Fürstenthum, ohne an dessen voriger Verfassung, und Form eines geistlichen Hochstifts in übrigen etwas zu änderen, und ohne einem anderen Printzen dieses nemlichen Hauses in je einigem Fall eine weitere Befügnuß dabey vorzubehalten, mit der ausdrücklichen Beschränkung zugeleget, daß die Art und Weiß der künftigen Regierungsführung durch die in einer errichtenden immerwährenden Stifts-Capitulation zu vergleichende Bedingungen bestimmet und festgestellet werden solle. Gestalten aber in der hernach, in Gefolg des Westphälischen Friedens, mit beederseitiger, sowohl Braunschweig- als Osnabruckischer Einverständnuß errichteten Capitulation verglichen worden, daß auf dem Fall eines postulirenden minderjährigen Bischofs, diesem in Zeit seiner bis in das 20ste Jahr daurenden Minderjährigkeit keine Regierungsführung, sondern dem Dom-Capitul zukommen solle; so ist es gantz offenbar, daß, nachdeme bey dem existirten casu alternativæ ein Printz aus dem Hauß Lüneburg postuliret worden, und in dessen Minderjährigkeit das Dom-Capitul die Würkungen der Lands-Regierung ausüben will, hochgedachtem Hauß nicht das mindeste entzogen werde, was Hoch-demselben durch den auf die errichtende immerwährende Stifts-Capitulation sich überall beziehenden Westphälischen Friedens-Schluß beygelegt worden.

Einem aus hochersagtem Hauß zum Bischof postulirten Printzen gehöret, vermög des Westphälischen Friedens, zwar allerdings das gantze Fürstenthum Osnabruck, es gehöret auch demselben die Administration und Regierung des Lands, aber nicht anderst, als

> conditionibus in recepta Capitulatione uniformi initis perpetuo observandis.
>
> I. P. O. Art. XIII. §. 6.

Durch diese immerwährende Capitulation wird aber einem unter 20. jährigen Alter postulirten Printzen das Fürstenthum Osnabruck nicht zur würklichen Regierungsführung übergeben, sondern solche bis zu Erreichung seines 20sten Jahrs dem Dom-Capitul mit klaren und ausdrücklichen Worten vorbehalten. Hat nun das hohe Hauß Lüneburg in dem jetzigen minderjährigen Herrn Bischof den vollen, ansonsten einem großjährigen Bischof zuständigen Genuß des Fürstenthums Osnabruck dermahlen nicht; so ist solches, als eine Folge der in der immerwährenden Stifts-Capitulation mit allseitiger Einwilligung beliebten

Bedingnuß anzusehen, und an sich selbst nicht dem Dom-Capitul, als welches gewiß nicht nach freyer Willkur zu dieser Postulation geschritten, sondern denenjenigen vorgeschriebenen Zumuthungen, denen sich das Dom-Capitul in denen damahligen Umständen zu fügen, sich in die Nothwendigkeit gesetzet sahe, lediglich beyzumessen.

So wenig also behauptet werden kan, daß durch die Stifts-Capitulation eigentlich eine Ausnahm von dem Westphälischen Friedens-Schluß gemacht worden, da vielmehr jene nur das, was in diesem nicht gantz abgethan, sondern dahin ausdrücklich verwiesen worden, zur näheren Richtigkeit gebracht, und die Art und Weiß der Regierungsführung bestimmet hat: so überzeugend befindet sich schon oben dargeleget, daß die dem Bischof Frantz Wilhelm und denen Kayserl. auch Reichs-Bevollmächtigten, unter deren Vermittlung, auf eigenen Lüneburgischen Antrag, die Stifts-Capitulations-Handlungen gepflogen worden, beygemessenen Beschuldigungen auf einem vollkommenen Ungrund beruhen.

Wann man nun noch gar so weit gehen, und auch dasjenige, wovon die Stifts-Capitulation, einem minderjährigen Bischof nichts, sondern vielmehr dem Dom-Capitul den gantzen Complexum der Regierungsführung ausdrücklich zuleget, dem Dom-Capitul entziehen, mithin solchergestalt den Sinn und die wahre sich aus denen Capitulations-Handlungen klar veroffenbarende Absicht derselben völlig umkehren wollte; so würde es wohl auf diese Fragen noch anzukommen haben: Ob, und wo in dem Westphälischen Frieden, oder sonsten, dem hohen Hauß Braunschweig-Lüneburg ein solches Recht auf Osnabruck zugetheilet worden, daß, wann die Wahl-Ordnung an dasselbe kommet, dieses Hochstift die Eigenschaft eines geistlichen Stifts völlig ablegen, und dessen Befügnußen nach dem lediglichen Maaß der weltlichen Fürstenthumen abgemessen werden sollen? Ob durch den nemlichen Friedens-Schluß in ermeldtem Fall dem hohen Chef hochersagten Hauses alle Disposition über das Hochstift Osnabruck, und sogar, welcher Printz aus demselben Hauß von dem Dom-Capitul postuliret werden solle, anheim gegeben? Und ob dem Dom-Capitul an deme nicht schon zuviel zugemuthet worden seye, daß dasselbe nach dem Willen Sr. Königl. Majestät in Großbritannien die Wahl lang über die in denen gemeinen Rechten sowohl, als in der Stifts-Capitulation selbsten angesetzte Zeit verschieben, und sogar in der hernachmahligen Wahl sich nach höchst-Deroselben Willen lediglich fügen müssen? Auch ob das Dom-Capitul dadurch, daß es in der vorgegangenen Wahl einen minderjährigen Printzen, so ungern es auch daran gekommen, nach der Vorschrift Sr. Königl. Majestät postuliret, einen noch weiteren und gäntzlichen Verlust aller demselben durch die immerwährende Stifts-Capitulation so theuer zugesicherten Gerechtsamen zu seinem Lohn davon tragen solle?

Um nun dem jenseitigen Verfasser in seiner Ordnung weiter zu folgen, so waren die Ober-Aufsicht, die Bestell- und Anordnung der zur Zeit der Minderjährigkeit führenden Regierung, nebst denen davon abhangenden Würkungen, gewis weit wichtigere Gegenstände, als die Befugnuß, eine oder zwey Personen, als Räthe, beyzusetzen; und da man Braunschweig-Lüneburgischer Seits diese Sach so genau bedungen, so verlohnete es sich wohl der Mühe, jener auch zu erwähnen, wann man von der dem Dom-Capitul simpliciter verstatteter Regierung einen Vorbehalt oder Ausnahm hätte machen wollen oder können; zumahlen Braunschweig-Lüneburgischer Seits bey denen Capitulations-Handlungen nicht mißkennet worden, daß das Dom-Capitlische Begehren wegen der pro tempore minorennitatis führenden Regierung auf keine bloße nach- und untergeordnete Regierung abgezielet habe, weilen die Lüneburgische Bevollmächtigte in das Begehren des Dom-Capituls nur und **allein** *in casu minorennitatis* gewilliget haben, und die a minorenni beyzusetzende Räthe **nicht** *æqualis cum Capitulo potestatis* seyn solten.

Was in einigen Zeitungen von einer angegebenen Schutz-Aufkündigung gemeldet worden seyn solle, solches ist an sich ein grundloses Ausstreuen: Wiewohlen auch das Dom-Capitul sich nie dem besonderen Schutz Sr. Königl. Majest. in Großbritannien untergeben, sondern nur, besag der im vorigen Dom-Capitlischen Impresso sub Lit. DD. angefügten Beylag, sich in terminis generalibus zu Gnaden des gesamten hohen Hauses Braunschweig und Lüneburg empfohlen hat; ansonsten aber ohnehin eine bekannte Sach ist, daß Schutz und Schirm die Lands-Hoheit nicht gebe.

Soviel die Stimmführung auf dem Reichs-Tag ins besondere betrift, so ist wegen derselben in dem Westphälischen Frieden eben so wenig, als wegen der Art der Regierungsführung, wovon jene ein ohnstrittiges Annexum ist, etwas bestimmet, sondern des einen sowohl, als des anderen nähere Bestimmung der von sämtlichen interessirten Theilen errichtenden, und sonach von beederley Religion Bischöffen gleichförmig und immerwährend zu beobachtenden Stifts-Capitulation überlassen worden. Aus dieser erhellet aber, nach der Anlag sub Num. XV., daß ein jeweiliger regierender Bischof zu N. XV.
Osnabruck den Bedacht dahin zu nehmen habe, daß bey Verschickung einer Gesandschaft auf Reichs-Crayß- und andere Täge, **wenigstens der** *Principalis* **aus dem Dom-Capitul Catholischer Religion seye, und im übrigen, wann mehr wären, die Gleichheit von beeden Religionen beobachtet werde.** In dessen Gefolg dann auch der erste aus dem Hauß Braunschweig-Lüneburg nach dem Westphälischen Frieden gewesene Bischof zu Osnabruck

P 2

N.XVI. nabruck Hertzog Ernst August zu Anfang des jetzo noch furdaurenden Reichs-Tags, nach Besag der Beylag sub Num. XVI., ex Gremio Capituli den damahligen Dom-Dechant, Wilhelm Freyherrn von und zu Winckelhaußen (welcher, weilen er zugleich Dom-Küster zu Paderborn war, ohnstrittig der Catholischen Religion zugethan gewesen) dann Gerhard Scheperlern, der Rechten Doctorn, zur Osnabruckischen Stimmführung abgeschickt hat. Ob nun zur Zeit eines minderjährigen Bischofs ein mehreres, als zur Zeit eines großjährigen und würcklich regierenden, mit Fug prætendiret werden könne, und ob die unter der Authorität des gesammten Reichs, und nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Instruments errichtete Stifts-Capitulation einem gleichsam in abstracto gefaßten Satz, und denen etwa darnach abgemessenen neueren Verfügungen, so leichter Dingen weichen müße, will man aller ohnpartheyischen Beurtheilung anheimstellen.

Es hat übrigens das Dom-Capitul gegen die von Sr. Königl. Majestät aus seinem Mittel ausersehene Personen nichts einzuwenden; da aber dasselbe ein für allemahl, nach dem bishero Angeführten, mit Grund behaupten kan, daß Sr. Königl. Majestät, als Herrn Vatter des minderjährigen Bischofs Königl. Hoheit keine Bestell- und Anordnung der Regierung weder aus dem Westphälischen Friedens-Schluß, weder aus der Stifts-Capitulation, weder nach dem Reichs-Herkommen, am allerwenigsten aber aus denen gemeinen geistlichen Rechten zustehe; so haltet sich das Dom-Capitul billig dadurch allzeit beschweret, daß die demselben durch die, als ein Lands-Grund-Gesätz ewig gelten sollende Stifts-Capitulation pro casu minorennitatis Episcopi aufgetragene, und würcklich in demselben bestellte Regierung, einer anderweiten Bestellung Sr. Königl. Majestät unterwürffig gemacht werden solle.

Das jenseits sub lit. B. angefügte Patent ist eben das, was dem Dom-Capitul zu denen gerechtesten Beschwerden Anlaß geben müßen, weilen dadurch diejenige Gerechtsame, so durch die Stifts-Capitulation dem Dom-Capitul, ohne allen Vorbehalt, verstattet worden, demselben platterdings entzogen, oder doch auf eine, ersagter Capitulation klar widersprechende Art eingeschränkt werden wollen.

Diejenige Verfügung, die sonst in dergleichen Fall der Pabst etwa machen könte, ist schon vorhin durch mehr-berührte Stifts-Capitulation getroffen worden, vermög welcher dahero das Dom-Capitul, wann es auch nicht in seinem eigenen, sondern seines postulirten minderjährigen Herrn Bischofs Königl. Hoheit Nahmen, die Regierung führet, dannoch solche jure proprio ex lege publica quæsito, und also ohne anderweiten Auftrag zu führen hat.

Das Dom-Capitul verehret alle die gute Absichten Sr. Königl. Majest. von Großbritannien, welche mit dem Sinn des Westphälischen Friedens-Schlusses, und der darauf gegründeten immerwährenden Stifts-Capitulation einstimmig seynd, mit allerunterthänigster Dancknehmigkeit, traget aber auch zu Höchst-Dero angestammten Königl. Großmuth das unterthänigste Vertrauen, Höchst-Dieselbe werden, nach dem löblichen Beyspiel Dero Herren Vorfahren aus dem Durchlauchtigsten Hauß Braunschweig-Lüneburg, die in der Stifts-Capitulation enthaltene, und mit beederseitiger Einverständnuß eingegangene Verordnungen, nach ihren dürren Worten, und nach ihrem aus denen darüber gepflogenen Handlungen sich klar veroffenbahrenden wahren Sinn, aufrecht zu erhalten, und somit dem Dom-Capitul den ohngekränckten Genuß der demselben dadurch gantz offenbar zugestandenen Gerechtsamen fortan zu gönnen allergnädigst geruhen.

Bey-

Beylagen.

Num. I.

Articulus 23tius Capitulationis perpetuæ Osnabrugensis.

Als auch das Domb-Capitul verbunden innerhalb drey Monaten a Die Mortis Episcopi jedesmahls unfehlbahrlich mit würcklicher Election oder Postulation eines neuen Bischofen zu verfahren, und selbige dem Herrn Electo vel Postulato ungesaumt zu notificiren, so soll hinführo kein Electus oder Postulatus aus dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg weder vor sich selbst, noch durch seine Herren Anverwandten, und Freunde sich keiner Regierung, oder was davon dependirt, vor Ablauf Sechs Monaten a Die Mortis Episcopi proxime defuncti anzurechnen, regulariter unterfangen, noch gebrauchen; es wäre dann, daß bey Kayserl. Majestät derselbe innerhalb Sechs Monat die Regalia erhalten, welchenfalls die Administratio Capituli alsbald cessiren, und dem Herrn Postulato vel Electo, der Sechs Monat unerwart, die Regierung unweigerlich abgetretten werden solle. Wie dann auch, wann der Electus oder Postulatus noch vor Ablauf der Sechs Monaten durch einen Schein aus der Kayserl. Cantzley, oder in Verweilung desselben, sonsten legitime documentiren, und beybringen wird, daß er am Kayserlichen Hof die Regalia gesuchet, die Administration des Stifts zwar die Sechs Monat über bey dem Domb-Capitul verbleibt; es sollen aber auf diesen letzten Fall die Stifts-Intraden, so bald von Zeit documentirter Requisitionis Regalium anzurechnen, bis zum Ende der Sechs Monat zwischen dem Bischof, und Thumb-Capitul richtig getheilet, vorhero aber und bis zu vorgemeldter Documentirung dem Domb-Capitul völlig gelassen werden, wie dann dasjenig, was von besagtem Domb-Capitul tempore competentis Administrationis Capituli den Rechten, Gewohnheiten, und dieser Capitulation gemäß verordnet wird, von dem Electo oder Postulato ratificiret werden soll. ꝛc.

Daß vorstehender drey und zwanzigster Articul Capitulationis perpetuæ mit dem in Archivio eines Hochwürdigen Thumb-Capituls zu Osnabruck vorhandenen auf drey und zwanzig pergamenen Blättern geschrieben- eingebunden und mit vier anhangenden Siegelen versehenen Original von Wort zu Wort gleichlautend seye, ein solches bescheinige mittels dieser Beglaubigung

A. J. Kamps Dr. Rvmi. Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis Secret. & Notarius Cæsareus publicus mpp.

N. II.

Extractus Protocolli Reverendissimi Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis.

Mercurii den 19. Aprilis 1648.

Proponente benememorato Dno Cantore Schmising, daß Se. Wohl-Ehrw. in die Lünenburgische extradirte Capitulation, weil solche ex Decisione quorundam Theologorum Monasteriensium, quos desuper consuluerit, contra conscientiam

a vergi-

vergirte, für ihre Persohn nicht consentiren können noch wollen; begehrend diese ihre Intention und Meynung zu protocolliren.

Decretum weilen Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Cöllen als Metropolitanus sowohl, als Ihro Hochfürstliche Gnaden gemeldte aufgesetzte Capitulation, vermöge deren Schreiben, gnädigst und gnädig approbiret und ratificiret, auch Rdmum Capitulum gegen und wider die alternativ coram Notario & Testibus vorhin solemnissime protestiret, daß es also dabey sein Verbleiben haben müste.

In fidem Extractus Protocolli.

A. J. Kamps Dr. Secret. mpp.

Num. III.

Declaration der Hochstift-Osnabruckischen Capitulation in puncto der in selbiger ausgelassenen Worten: mit *Consens* der benannten Partheyen/ de Anno 1650.

Demnach bey Abhandlung perpetuæ Capitulationis Osnabrugensis, so mit Zuthuung der Kaiserl. Herren Plenipotentiarien, und etlicher gewissen Deputirten, unter Dero Hand und Pettschaft am 28. Julii dieses 1650sten Jahrs zu Nürnberg verglichen, verfertiget, und denen interessirten in Instrum. Pacis Art. 13. §. 2. ernennten Partheyen zugestellt, gleich Eingangs aus bewegenden Ursachen nur diese Wörter, daß es mit Vorwissen der benannten Partheyen also verabredet, verglichen und unterschrieben worden. Dabey aber dem Fürstlichen Hauß Braunschweig-Lüneburg dieser Zweifel zugangen, ob dasselbe durch diese Worte genugsahmb versichert, daß die Capitulatio, diesem ohnerachtet, zu immerwährenden Zeiten vest und unverbrüchlich solle und müsse gehalten werden.

Ob nun wohl an Seiten und wegen des Herrn Bischofen zu Oßnabruck Fürstliche Gnaden und selbigem Dohmb-Capittel niemahln ein anders contestirt worden; so ist doch zu beeder Theilen mehrerer Sicherheit hiemit verabredet und disponiret worden, daß des Herrn Bischofs Fürstliche Gnaden, und das Dohm-Capittel zu Oßnabrugk weniger nicht in vim Instrumenti Pacis, und allen darinn versehenen Clausuln diese Capitulationem perpetuam in allen ihren Articuln und Clausuln so fest und unverbrüchlich zu halten sollen schuldig und verbunden seyn, als wäre alles mit vollkommenen Consens und Verwilligung derselben gehandelt, geschlossen, und diese Worte: mit *Consens* würcklich inseriret worden. Dessen zu Uhrkund haben wir eben diejenige, so den Capitulations-Recess unterschrieben und verfertiget, dieses Attestatum, so gleichmäßigen Glauben mit dem Capitulations-Recess haben soll, wissentlich verfertiget, und dem Fürstlichen

Hau-

✵ ♛ ✵

Hause Braunschweig-Lüneburg zustellen lassen. Actum Nürnberg den 28. Julii 1650.

Isaacus Volmar Dr. (L.S.) | Johann Crane. (L.S.)

Sebastian Wilhelm Meel. (L.S.) | Wolff Conrad Thumbshirn. (L.S.)

Num. IV.

Extractus Protocolli Rdmi Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis.

Martis den 18. Sept. Anno 1649.

Proponente & referente Capituli Syndico Licentiato Schorlemmer, nachdeme er Ihrer Hochfürstl. Gnaden unterthänig hinterbracht, was für seinen Abzuge von hier Rmum Capitulum ihme aufgegeben, hätte er diese Resolution bekommen, daß Ihro Hochfürstl. Gnaden mit dem Herrn Lüneburgischen Abgesandten in keine Tractaten allhie sich einzulassen geneigt, dahero der Lüneburgischer Abgesandter umsonst auf Resolution wartete, wie schon für diesem gemeldet, und sie sich resolviret hätten, mit beygefügten Ursachen warum?

1. Weilen die Herren Kaiserl. Abgesandten gerathen hätten, diese Differenzien nacher Nürnberg zu remittiren, maßen Ihre Excellenz Graf von Orenstirn solches ebenmäßig an Ihre Fürstl. Durchl. zu Lüneburg, dem Bericht nach, hätten gelangen lassen.

2. Hätten auch die Reichs-Stände sämtlich an die Lüneburgische geschrieben, sich zu Nürnberg zu sistiren, und künten Ihre Hochfürstl. Gnaden, ohne Verlierung ihres Respects, davon nicht abstehen.

3. Wäre auch Capitulo notorium, daß wegen des Consistorii (wofür die Lüneburgische kein Æquivalenz geben wollen) die Tractaten zu Münster zerschlagen worden, und daß aller Tractatuum decisio, welche zu Münster ihren Ausschlag nicht erreicht, nacher Nürnberg, unanimi Statuum Imperii consensu wären verwiesen worden, und Ihro Hochfürstl. Gnaden Sache, non principalis, sed accessoria allhie ab ipsis interessentibus nicht könnte entschieden werden; lebten dahero Ihro Hochfürstl. Gnaden der Zuversicht, ein Hochehrw. Thumb-Capitul sich von Ihro nicht separiren werde rc.

Mercurii den 19. Sept. Anno 1649.

Retulit Capituli Syndicus Schorlemmer, daß neben Ihren Wohl-Ehrwürd. Herrn Ledebuer Thumb-Cüstern, und Herrn Eberhardten von Gahlen er, was ihnen vom Hochw. Thumb-Capitul aufgegeben, dem Lüneburgischen Herrn Abgesandten hinterbracht, weilen mit Beliebung der sambtlichen Reichs-Stände die Differenzien wegen der Capitulation nacher Nürnberg transferiret, und von denselben noch zur Zeit hiehero nicht remittiret, daß ein Hoch-Ehrw. Thumb-Capitul mit gedachtem Lüneburgischen Herrn Abgesandten in keine absonderliche Tractaten einlassen, und sich von Ihrer Hochfürstl. Gnaden separiren könte, welches mehrgemeldter Lüneburgischer Abgesandter beantwortet: er müste es

dahin gestellt seyn lassen, und ob diese der Herren Deputirten eigentliche und Final-Resolution wäre.

Conclusum. Weilen die sambtliche Reichs-Stände tam Catholici, quam Acatholici in die Tractaten zu Nürnberg dieser Differenzien halber gewilliget, auch selbige biß dato hieher nicht remittiret, und ein Hoch-Ehrw. Thum-Capitul seinen daselbst habenden Plenipotentiarium ohne Ursach nicht revociren könte, so wolle dasselbe ausserhalb Ihrer Hochfürstl. Gnaden mit dem Lüneburgischen Abgesandten in keine particulair Tractaten sich einlassen.

Daß diese Urkund und Nachricht bey denen Original-Ihro Hochfürstlichen Eminenz dem Herrn Cardinali und Bischoffen Franz Wilhelm Christmilden Andenckens vormahls gehörigen, und in eines hiesigen Hochwürdigen Thumb-Capituls Archiv annoch aufbewahrten, bey Errichtung der immerwährenden Capitulation verhandelten Acten befindlich seye, und diese Copey mit selbiger übereinstimme, bescheinige ich hiermit

A. J. Kamps Dr. Rvmi Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis Secret. & Notar. Cæsareus publicus mpp.

Num. V.

Extractus monitorum Brunsuico-Luneburgensium ad projectum Capitulationis perpetuæ a Rmo Capitulo Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis extraditæ.

Clausula concernens.

Ad articulum 14tum.

Diesen Artickel verstehet man von der Stifts-Regierung allein *in casum minorennitatis Episcopi*, lässet auch *hoc casu* dessen Eingang in so weit passiren, daß gleichwohl dem Episcopo minorenni frey stehe, zwey seiner Leuthe, und Bedienten der Regierung, sumtibus Episcopatûs, beyzuordnen;

Anbelangend aber den 2. §. Und weilen keiner rc. usque ad finem, muß die majorennität auf das 18te Jahr gesetzet, auch bis dahin dem Episcopo minorenni ad minorennum (soll heissen ad minimum) 10,000. Rthlr. jährlich aus den Intraden abgefolget, von den übrigen richtige Rechnung gethan, und das residuum bis zu seiner Genießung post majorennitatem entweder absonderlich beygelegt, oder auf Zinse ausgethan, oder auch damit die etwann beschwerte Bischöfliche Tafel-Güter eingelöset, oder neue erkauft werden: Post verb. 25. Jahrs das Thumb-Capitul: add. mit Zuziehung übriger Stifts-Stände.

Daß diese Urkund und Nachricht bey denen Original-Ihro Hochfürstlichen Eminenz dem Herrn Cardinali und Bischofen Franz Wilhelm Christmilden Andenkens vormahls gehörigen, und in eines hiesigen Hochwürdigen Thumb-Capituls Archiv annoch aufbewahrten, bey Errichtung

der immerwährenden Capitulation verhandelten Acten befindlich seye, und diese Copey mit selbiger übereinstimme, bescheinige ich hiemit.

A. J. Kamps Dr. Rmi Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis Secret. & Notar. Cæsareus publicus mpp.

Num. VI.

Extractus projecti Capitulationis Brunscuico-Luneburgensium.

Clausula concernens.

15. Wann und so oft aus dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg einer unter achtzehen Jahren seines Alters zum Bischof eligiret oder postuliret wird, so mag zwar bis zu Erlangung des achtzehenten Jahrs das Thumb-Capitul die Regierung führen, und kein anderer Stadthalter oder Administrator weder von Fürsten, Herren, Grafen, oder durch unsere Herren Verwandte, noch sonsten einigen Ausländischen angeordnet werden, dem Episcopo minorenni aber frey und bevor stehen, solcher Regierung vor sich ein oder zwey Persohnen *æquali potestate* beyzusetzen, wie dann Zeit währender Minderjährigkeit (welche für und für nach erreichtem achtzehenten Jahr aufhören, und der Episcopus eo ipso pro majorenni cum omni jure ac potestate gehalten werden solle) dem Episcopo minorenni von dem Thumb-Capitul, und der also bestalten Regierung jährlich zehentausend Rthaler aus den geredisten Intraden dieses Stifts Osnabruck ohnfehlbahrlich gelieferet und abgefolget, von dem übrigen richtige Rechnung gethan, und das Residuum bis zu Erreichung des achtzehenten Jahrs, und darauf alsbald antrettender Regierung mit Vorbewust des Bischofen entweder absonderlich beygelegt, oder auf Zinse ausgethan, oder auch die etwann zu Zeiten beschwerte Bischöfliche Tafel-Güter eingelöset, oder neue erkauft werden sollen.

Daß diese Urkund und Nachricht bey denen Originalen Ihro Hoch-Fürstlichen Eminenz dem Herren Cardinali und Bischofen Franz Wilhelm Christmilden Andenckens vormahls zugehörigen, und in eines Hochwürdigen Thumb-Capituls Archiv annoch aufbewährten, bey Errichtung der immerwährenden Capitulation verhandelten Acten befindlich seye, und diese Copey mit selbigem übereinstimme, bescheinige ich hiemit.

A. J. Kamps Dr. Rmi. Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis Secret. & Notarius Cæsareus publicus mpp.

Num.

Num. VII.

Extractus monitorum Rdmi Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis ad projectum Capitulationis perpetuæ Brunschiwvico Luneburgensium.

Clausula concernens.

Ad articulum 15^tum.

Daß ein oder zwey Räthe a minorenni willen beygeordnet werden, kan man es wohl bey einem lassen.

Daß dieser *æqualis potestatis cum Capitulo* seyn soll, ist ungewöhnlich, sondern soll *potestatem* eines Raths haben.

Der Minorennis wird sich mit 6000. Rthlr. contentiren lassen, weilen die Tafel-intraden gering, und wann alles einkombt, nur 180000. einbringen, woraus auch alle Bediente des Stifts bezahlt werden müssen, und weilen das Thumb-Capitul wegen seiner Mühewaltung der Regierung halber auch etwas meritiret, so soll das Residuum richtig berechnet, die Halbscheid der Thumb-Kirchen zufallen, die andere Halbscheid zu Einlösung der Tafel-Güter, oder deren Vermehrung angewendet werden.

Daß diese Urkund und Nachricht bey denen Original-Jhro Hochfürstlichen Eminenz dem Herrn Cardinali und Bischoffen Franz Wilhelm Christmilden Andenckens vormahls zugehörigen, und in eines hiesigen Hochwürdigen Thumb-Capituls Archiv annoch aufbewahrten, bey Errichtung der immerwährenden Capitulation verhandelten Acten befindlich seye, und diese Copey mit selbiger übereinstimme, bescheinige ich hiermit

A. J. Kamps Dr. R^vmi Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis Secret. & Notar. Cæsareus publicus mpp.

Num. VIII.

Exegesis notarum ab Ordine Equestri Episcopatus Osnabrugensis super Capitulatione nova editarum.

Clausula concernens.

Ad articulum 14^tum.	Ad articulum 14^tum.
Post verba: So ein Ehrwürdiges Thumb-Capitul ꝛc.	Post verba: So ein Ehrwürdig Thumb-Capittel superadd. Und die Ritterschaft gleichfals.
Und die Ritterschaft gleichfals ꝛc.	R. Daß die Ritterschaft ein solches Recht habe, wird nit gestanden, ist auch bey denen Augsp. Confess. Verw. Stifteren selbst

✲ ✲ ✲

selbst ungewöhnlich, diesemnach es bey demjenigen, was hierinfals die Observanz und altes Herkommen gibt, sein billiges Bewenden hat.

Daß diese Urkund und Nachricht Exegesis Notarum Eminentissimi Cardinalis & Episcopi Francisci Wilhelmi bey denen Original-Ihro Höchstbesagter Eminenz dem Herrn Cardinali und Bischofen Franz Wilhelm Christmilden Andenkens vormahls zugehörigen, und in eines hiesigen Hochwürdigen Thumb-Capituls Archiv annoch aufbewahrten, bey Errichtung der immerwährenden Capitulation verhandelten Acten befindlich seye, und diese Copey mit selbigen übreinstimme, bescheinige ich hiemit.

A. J. Kamps Dr. Rvmi Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis Secret. & Notarius Cæsareus publicus mpp.

N. IX.

Extractus

Aus der von Weyl. Churfürsten Johann Georg zu Brandenburg, und Joachim Friederich Administratorn des Ertz-Stifts Magdeburg ausgestellten Assecuration über des postulirten Administratoris Wilhelm Christians Capitulation.

P. P.

2. Zum anderen, daß nicht allein Wir und Unsere Söhne auf dem Fall, wie gedachtes Thumb-Capittel unsern beyden Söhnen einen, der noch minderjährig wäre, postuliren würden, dem Thum-Capittel unterdessen, bis S. L. ihr 21stes Jahr erreichen und compliren, die völlige und freywillige Administration des Stifts Magdeburg lassen, und ihme dieselbige nicht entziehen, noch Uns deroselben anmaßen sollen noch wollen, sondern der Postulatus minorennis Administrator soll sich jährlich und so lange bis Se. Lbd. zu gemelten seinen Jahren kommen werden, an zehen tausend Thaler, welche Sr. Lbd. gemeltes Thumb-Capittel zu Fortsetzung und Continuirung S. Lbd. Studien jährlichen reichen und geben wollen, begnügen lassen, und ein mehreres nicht begehren, Wir und S. Lbd. sollen und wollen auch nicht derentwegen in das Thumb-Capittel oder Ertz-Stift tringen, sondern Wir sollen und wollen auch hierüber beyderseits noch bey Unseren Lebzeiten und wegen Unserer Söhne verpflichtet und verbunden seyn, bey Röm. Kaiserl. Majest. Unsern allergnädigsten Herrn auf den Fall solcher Minderjährigkeit gnädigste Dispensation zu erlangen und auszubringen ꝛc.

Num. X.

Churfürstens Johann Georgens des I. zu Sachsen Assecuration, daß dessen zum Ertz-Bischof zu Magdeburg postulirter Herr Sohn, Hertzog Augustus zu Sachsen, bey seiner erfolgten Majorennität der ihme vom Dom-Capitul bemeldten Ertz-Stifts vorgelegten Capitulation in allen Stücken nachkommen werde; de Anno 1628.

Von Gottes Gnaden Wir Johann George rc. vor Uns, Unsern vielgeliebten Herrn Sohne, und Lehens-Erben, uhrkunden hiemit. Demnach ein Thum-Capitul der Primat- und Ertz-Bischöflichen Kirchen zu Magdeburg aus treuhertziger Affection und Zuneigung, so sie zu dem Churfürstl. Hause Sachsen haben, und aus ohngezweifelter göttlicher Providenz und Schickung den Hochgebohrnen Fürsten, unsern vielgeliebten Sohne, Herrn Augusten, Hertzogen zu Sachsen, hiebevorn zum Coadjutor des Primats- und Ertz-Stifts Magdeburg, auch nunmehr zum Ertz-Bischof, alles Innhals eines schriftlichen vorhandenen Decreti und Beschlusses, postuliret und erwehlet.

Wobey Wir Uns dann erinnert, wasmaßen Wir Uns auf solchen Event versprochen, und zugesagt, wann Unsers freundlichen vielgeliebten Herrn Sohns und postulirten Coadjutoris Lbd. noch bey währender Minorennität zum Ertz-Bischof postuliret würde, daß sie sich der Lands-Regierung im Ertz-Stift Magdeburg ehe nicht, bis Sie das 21ste Jahr compliret, annehmen, auch ehe nicht das Regiment antretten wollen, bis sie vorhero die beym Ertz-Stift Magdeburg gewöhnliche Capitulation vollzogen, und dem Herkommen nach, mit einem leiblichen Eyde Fürstlich bekräftiget. Immittelst die Lands-Regierung in des Capitel Handen gelassen werden solte, allermassen solches neben anderen Puncten unterm dato den 21. Decembris des 1625sten Jahrs von Uns, anstatt Unsers vielgeliebten Herrn Sohns, gnädigst beliebet und bewilliget worden. Und es nunmehr die Wege erreicht, daß ermeldtes Dom-Capitel aus redlichen und rechtmäßigen Ursachen, so in des Ertz-Stift Magdeburg Fundamental-Verfassung ihren Grund haben, wohlbedächtlich decretiret und beschlossen, unsers freundlich vielgeliebten Sohnes und Coadjutoris des Primats und Ertz-Stifts Magdeb. Lbd. zum Ertz-Bischof zu postuliren, maßen sie auch bey hiebevorigen Actu postulationis in Coadjutorem auf gewisse Maße versprochen und zugesaget.

Dahero Wir anjetzo unterthänigst ersuchet worden, die Uns überreichte Capitulation anstatt und von wegen unsers vielgeliebten Herrn Sohns zu acceptiren, und ermeldtes dem Capitul gnädigst zu assecuriren und zu versichern, daß solche Capitulation, wann Ihr Lbd. das 21ste Jahr complire, von Dero Antritt zur Ertz-Bischöflichen Regierung ohne Widerrede, und Bedenken solte vollzogen, versiegelt und unterschrieben, und dem Herkommen nach, mit einem leiblichen Eyd bestättiget, auch immittelst des Primats und Ertz-Stifts Magdeburg Regierung in des Thumb-Capittels Händen gelassen werden. Immassen solche und andere mehr Puncta in Unseren Reversalien begriffen und enthalten rc.

Num. XI.

Extractus

Aus der Wahl-Capitulation, so Hertzog Christian August Bischof zu Lübeck, als sein minderjähriger Printz Carl zu Hollstein-Gottorff von dem Dom-Capitul des Hochstifts Lübeck zum Coadjutor erwählet worden, beliebet und eingegangen hat A. 1707.

P. P.

2. Fürs andere, da Uns (welches in Gottes des Allerhöchsten gnädigem Willen stehet) etwas Menschliches begegnen und widerfahren, oder durch unsere Resignation, auch sonsten auf andere Art und Weise dieses Stift vacant werden solte, ehe und bevor Unsers Sohns Liebden ad Majorennitatem der 20. Jahr gelanget, alsdenn und auf solchen Fall soll die gantze Administration des Bischofthums bey E. Wohlwürdigen Dom-Capittel, bis so lange Seine Liebden obgedachte Jahre erreichet, verbleiben, also und dergestalt rc.

Num. XII.

Postulations-Decret des Dom-Capituls zu Merseburg, worinn sie Hertzog Moritz Wilhelm zu Sachsen zum Administrator desselben Stifts postuliren, aber seiner Unmündigkeit halber Chur-Sachsen unterthänigst bitten, immittelst die Regierung über sich zu nehmen, de anno 1694.

Wir Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior, und Capituls-Gemeinde des Stifts und der Bischöflichen Kirchen zu Merseburg rc. hiermit und in Kraft dieses Briefes vor Uns und Unsere Nachkommen im Capitel thun kund und bekennen: Demnach der Weyland Hochwürdigste, Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg rc. rc. gewesener postulirter Administrator dieses Stifts, Unser gnädigster Herr Christmildesten Andenckens, nach Gottes heilsamen unerforschlichen Rath und Willen am abgewichenen 20. Octobr. itztlauffenden Jahres Dero zeitliches Leben seelig beschlossen, auch die hohe Nothdurft erfordert, daß itztbesagtes Stift, sobald anderweit, sonderlich bey gegenwärtigen gefährlichen besorglichen Zeiten, mit einem löblichen Regenten besorget werde; Als haben Wir dißfalls zwar anfänglich auf Sr. Fürstl. Durchl. Erstgebohrnen Herrn Sohn, und allbereit eventualiter postulatum, Herrn Hertzog Christian Moritzens Fürstl. Durchl. Unser Absehen gerichtet. Nachdem aber dem grossen Gott gefallen Dieselbe ebenmäßig kurtz nach tödtlichem Hintritt des Herrn Vatters Fürstl. Durchl. durch einen fruhzeitigen Tod von dieser Welt abzufordern, sind Wir nach gepflogenen wissentlichen Rath, im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gottes des Vatters, Gottes des Sohnes, und Gottes des heiligen Geistes, Dero zweyten und nunmehro ältesten Herrn Sohn, den Durchlauchtigsten Für-

sten und Herrn, Herrn Moritz Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. zu postuliren schlüßig worden; Postuliren auch Se. Fürstl. Durchl. hiermit und in Kraft dieses Decrets in der allerbesten Form, auch auf Maaß und Weise, als solches denen gemeinen Rechten, und denen Reichs-Satzungen, nach geschehen kan, soll oder mag, zu dieses Stifts Administratorn und Regenten dergestalt und also, daß er künftig die volle Macht und Gewalt haben solle, dieses Stift nach der Regul göttliches Worts, heilsamer Rechte, und der Fundamental-Gesätze, auch nach dem Exempel Dero lobwürdigsten hohen Vorfahren zu gouverniren und zu regiren, darzu Gott der allerhöchste Regent seine Gnad und Seegen mildiglich verleyhen wolle! Alldieweilen aber Se. Fürstl. Durchl. noch zur Zeit unmündig, und Dero Jugend halben dem Stift und dessen Regiments selbsten persönlich nicht vorstehen kan, wollen den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Augusten, Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigsten Churfürsten und Herrn Wir hiermit indessen und bis hochgedachten Unsers gnädigsten Herrn Postulati Fürstl. Durchl. zu Dero Stifts-Mündigkeit kommen, und das achtzehende Jahr Ihres Alters erfüllet, die Verwaltung und Regierung des Stifts über sich zu nehmen, dergestalt unterthänigst gebetten haben, daß Se. Churfürstl. Durchl. alles dessen, so einem regierenden Stifts-Herrn zukommet, in obhabender solcher Verwaltung und Administration zu Nutz und Besten des Herrn Postulati und Stifts sich anmassen, thun und handeln möge. Ersuchen auch Se. Churfürstl. Durchl. nochmahls unterthänigst, daß dieselbe solche interims-Administration und Verwaltung von uns auf- und anzunehmen gnädigst geruhen wolten. Gestalt auch ꝛc. ꝛc.

N. XIII.

Indult-Schein Kaysers Leopoldi vor den postulirten Administratorn des Stifts Merseburg, Hertzog Moritz Wilhelm zu Sachsen, daß die Lehens-Empfängniß besagten Stifts bis zu dessen Mündigkeit Anstand haben, und Chur-Sachsen immittelst sich der Regierung unterziehen solle, de Anno 1697.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien König, ꝛc. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Cärndten, Crain und Würtenberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß, als Uns der Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst, Herr August der andere, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, und Hertzog in Reussen, Preussen, Massovien, Samogitien, wie auch Hertzog zu Sachsen, Jülig, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Ober- und Nieder-Lausitz, und Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, und Graf zu Barby, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall, und Churfürst, Unser besonders lieber Freund, Oheim, Bruder und Nachbahr gebührend vorbringen lassen, wie daß Se. Lbd. nach erfolgtem Absterben Weyland Christian des jüngeren Hertzogs zu Sachsen, gewesenen postulirten Administratorn des Stifts Merseburg, von dem alldortigen Dom-Capitul, weilen der jetzige postulirte

Her-

✵ ♔ ✵

Hertzog Moritz Wilhelm noch unmündig, solchen Stifts Administration bis zu itzt gedachten Postulati Mündigkeit, dem Herkommen nach, zu übernehmen, ersuchet worden, Sie auch solcher Administration sich würklich unterzogen, und Uns anbey geziehmend angeruffen und gebethen, daß Wir gestalten Sachen nach, zu würklicher Lehens-Empfängnuß besagten Stifts bis zu des gemeldten Postulati Mündigkeit, Anstand und Unser Kayserl. Indultum Ihro zu ertheilen, gnädiglich geruheten, Wir Sr. Lbd. alle und jede sothanen Stifts Merseburg Lande, wie auch darzu gehörige Regalien, Lehen, Weltlichkeiten, Hoheiten, Herrlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, wie die Nahmen haben, so von Uns und dem H. Reich zu Lehen rühren, bis zu obbemeldtem jetzigen Postulati Hertzogen Moritz Wilhelmen Mündigkeit und Majorennität gnädiglich geurlaubet, und bewilliget haben, thun das auch hiermit von Römisch-Kayserlichen Macht Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefs; also und dergestalten, daß Se. Lbd. obberührtes Stift mit allen zubehörigen Landen, Lehens und Urlaubsweise bis dahin innhaben, und nießen, sich auch der Administration desselben würcklich unterziehen und gebrauchen können und mögen; Jedoch solle obbemeldter postulirte junge Hertzog Moritz Wilhelm, nach seiner angetrettener Majorennität und Mündigkeit, obangeregtes Stift, samt dessen Land und Leuthen, auch darzu gehörigen Regalien, Lehen, Weltlichkeiten, Hoheiten, Herrlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, von Uns und dem Heil. Reiche an unserem Kayserl. Hof, welcher Orthen derselbe alsdann seyn wird, wie fichs nach denen Reichs Lehen-Rechten gebühret, und hierinnen Herkommens ist, zu Lehen zu ersuchen und zu empfangen schuldig, nicht weniger auch Seine des Königs und Churfürstens Lbd. hierzwischen Uns und dem Heil. Reich bis dahin derentwegen nichts destoweniger getreu, gehorsam und gewärtig seyn, dienen und thun, als sich daran gebühret, getreulich ungefährlich, &c. &c. Mit Urkund &c. &c.

Num. XIV.

Copia

des von Weyl. Kayser Carl dem fünften dem Dom-Capitul zu Osnabruck ertheilten Privilegii de Anno 1544.

Wir Carl der fünfte von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castillien, Arragon, Leon, Sicilien, &c. &c. Bekennen offentlich mit diesem Brief und thuen kund allermänniglich, nachdem Uns glaublichen angelanget ist, wie daß sich in dem Stift Osnabruck zu mannigenmahl zugetragen, und begeben, wann ein Bischof gemelten Stifts mit Tode abgegangen, daß in demselben Stift mittlerweil, und bis ein anderer Bischof erwählet, bestättiget, und zu der Regierung kommen, bey und von den ungehorsamen muthwilligen Personen vielerley Empörung Versamblung und Rottung entstanden, &c. &c.

Haben wir demnach als Römischer Kayser zu Verhütung und Abwendung obgemeldter und andrer dergleichen Handelung und Thaten, mit wohlbedachten Muhte, guten Rahte, und rechter Wissen, den Ehrsamen Unseren lieben andächtigen N. Probsten, Dechand, Seniorn und Capitul des Thumb-Stifts Osnabruck diese besondere Gnade, und Freyheit gethan und gegeben,

 auch

auch befohlen, gegönnet, und erlaubt, thuen, geben, befehlen, gönnen und erlauben ihnen das alles hiemit von Römischer Kayserlicher Macht Vollenkommenheit, wissentlich in Krafft dieß Briefes also, wo und wann sich in künftige Zeit ein Todtfall eines Bischofs zu Osnabruck begeben würde, daß alsdann zu ewigen Zeiten die gemelte Probst, Dechant, Senior und Capitul des Stifts Osnabruck und ihr Nachkommen alle desselben Stifts *Regalia*, hohe Obrigkeit, Gericht und Recht, bis so lange ein Bischof wiederum ordentlich erwählet, confirmiret, und seine *Regalia* von Uns oder Unseren Nachkommen am Reich Römischen Kayseren, oder Königen **erlangen und bekommen würden, haben, exerciren, vollziehen und gebrauchen**, und alle Uebelthäter und Mißhandeler, so ihre Amtleuthe, Diener, Schultheiß und Richter, mitler Zeit in des Stiftes Landen, Obrigkeiten und Gebieten betreten, fahen und begreiffen, um ihre Mißhandelungen, Uebel und Thaten mit Recht, wie sich eines jeden Verdienen und Verschulden nach gebühret, straffen und richten lassen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Heil. Reiche an Unser Obrigkeit unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prelaten, Grafen ꝛc. ꝛc. Geben in unser und des Reiches Stadt Speyer am anderen Tage des Monahts May nach Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt fünfzehnhundert und in vier und viertzigsten, Unsers Kayserthumbs im vier und zwantzigsten, und Unserer Reiche im neun und zwantzigsten Jahr.

Carolus.

Vt. Nanes.

Ad Mandatum Cæſareæ & Catholicæ Majeſtatis proprium.

J. Obernbürger.

Pro copia cum Originali concordante

A. J. Kamps Dr. R^vmi Capituli Cathedralis Eccleſiæ Osnabrugenſis Secret. & Notarius Cæſareus publicus mpp.

Num. XV.

Articulus 41^mus Capitulationis perpetuæ Osnabrugenſis.

Wollte sich dann auch zutragen, daß von dem Bischof wegen des Stiftes einige Deputation, Schickung, oder Gesandschaften, es sey uff Reichs- Creyß- oder andere Täge, und dergleichen vornehme Gesandschaften abzufertigen, und anzustellen, alsdann solle er daran seyn, daß aufs wenigste der Principalis von dem Thumb-Capitul Catholischer Religion, und im übrigen, wenn mehr wären, die Gleichheit von beyden Religionen beobachtet würde, dabey dem Bischof jedoch die Stifts-Stände, insonderheit auf befindende Kostbarkeit solcher Legatio-

tionen, allemahl gehorsamlich unter die Arme zu greiffen nicht unterlassen werden und wollen.

Daß vorstehender ein und viertzigster Articul Capitulationis perpetuæ mit dem in Archivio eines Hochwürdigen Thumb-Capituls zu Osnabruck vorhandenen auf drey und zwantzig pergamenen Blättern geschrieben-eingebunden und mit vier anhangenden Siegelen versehenen Original von Wort zu Wort gleichlautend seye, ein solches bescheinige mittels dieser Beglaubigung.

A. J. Kamps Dr. Rvmi. Capituli Cathedralis Ecclesiæ Osnabrugensis Secret. & Notarius Cæsareus publicus mpp.

Num. XVI.

Copia

der von Weyl. Bischofen Ernst August zu Osnabruck dem dasigen Dom-Dechant Freyherrn von Wincklhausen, und Dr. Scheperlern, zur Osnabruckischen Comitial-Stimmführung ertheilten Vollmacht de A. 1662.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernest Augustus Bischof zu Osnabruck, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. bekennen hiermit und thun kund allermänniglichen; Demnach von der Röm. Kayserl. Majest. unsern allergnädigsten Kayser und Herrn ꝛc. Wir als Bischof zu Osnabruck, zu dem angesetzten Reichs-Tage in Ihrer Kayserl. Majest. und des H. R. R. Stadt Regenspurg allergnädigst beruffen und eingeladen worden, um neben anderen des Heil. Reichs Churfürsten und Ständen berathschlagen, handlen und schliessen zu helffen, was sowohl auf voriger gemeiner Reichs-Versamblung nicht völlig erörtert werden können, als forderist auch, wie dem Erbfeind Christlichen Nahmens dem Türcken in seiner vorhabenden mächtigen Kriegs-Rüstung gegen die Christenheit in Zeiten mit gesambten Zuthun kräftig und nachdrücklich gesteueret, derselbe von Ihrer Kayserl. Majest. Erb-Königreich und Landen, mit genugsahmer Gegengewehr, abgehalten, und dadurch das Heil. Röm. Reich, und dessen getreue Chur-Fürsten und Stände in beständiger Ruhe und Sicherheit conserviret bleiben mögen, mehrem Innhalts obberührten Kaiserl. allergnädigsten Ausschreibens. Und Wir dann in selbst eigener Persohn, sothanen Reichs-Tag zu beziehen, und vorbedeuteten Handlungen beyzuwohnen, ehehaft behinderet werden, daß Wir derentwegen, den Ehrwürdig und Edlen, auch Ehrnvest und Hochgelehrten, Unsern lieben andächtigen, Rath und getreuen Wilhelm Freyherrn von und zu Wincklhausen, unsers Stifts Osnabruck Thumb-Dechanten und Thumb-Küstern zu Paderborn, und Gerhard Scheperlern, der Rechten Doctoren vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen haben, thuen auch solches hiermit und in Kraft dieses, wie dasselbe am besten und beständigsten seyn soll, kan oder mag, also und dergestalt, daß sie vorberührte, sambt und sonders wegen gedachts Unsers Stifts Osnabruck bey angedeutetem Reichs-Tage erscheinen, unsere Stell bekleiden, den Consultationen beywohnen, auf dasjenige, was vorkommen und zur Umfrag gebracht werden wird, der Ordnung nach, Kraft habender Instruction votiren, und nebenst anderen Unseren Mit-Fürsten und Ständen und der Abwesenden Bott-

D schaff-

schafften und Gesandten verabscheiden und schliessen, auch sonst dabey verrichten helffen sollen und mögen, was des H. R. R. Sicherheit, Nutz und Aufnehmen, dann in particulari Unsers Stifts Osnabruck Notturft erforderet, und Wir selbst gegenwerttig handlen, thuen, und verrichten könnten oder möchten. Wie Wir dann alles dasjenige, was durch sie Unsere Pottschaften und Gesandte sambt oder sonders also verhandelt, geschlossen und verabscheidet wird, also für genehmb auch steth und fest, und Sie dießfalls allerdings entheben und schadloß halten wollen, bey Unseren Fürstl. wahren Wortten; Des zu Uhrkundt haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unseren Fürstl. Insigel bekräftigen lassen, so geschehen! Iburgk den $\frac{23.\ 8bris}{2.\ 9bris}$ Anno 1662.

(L.S.) Ernst August.

Daß vorstehende Abschrift dem bey dem Churfürstl. Mayntzischen Reichs-Archiv dahier befindlichen wahren Originali, nach vorhergegangener genauer Collationirung, von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden. Ein solches wird unter dem dermahlig gebräuchlichen Reichs-Directorial-Insiegel hiermit beurkundet. Regenspurg den 3. Januar. 1765.

(L.S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sündermahler, Johann Jakob Joseph,

Geschicht- und Rechts-begründete Prüfung desjenigen Promemoria [
Grosbritanien contra Domcapitel zu Osnabrück]

S.l. 1765

2 Ded. 284#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10323780-6
VD18 14529629-001